

**Nekr
B
138**

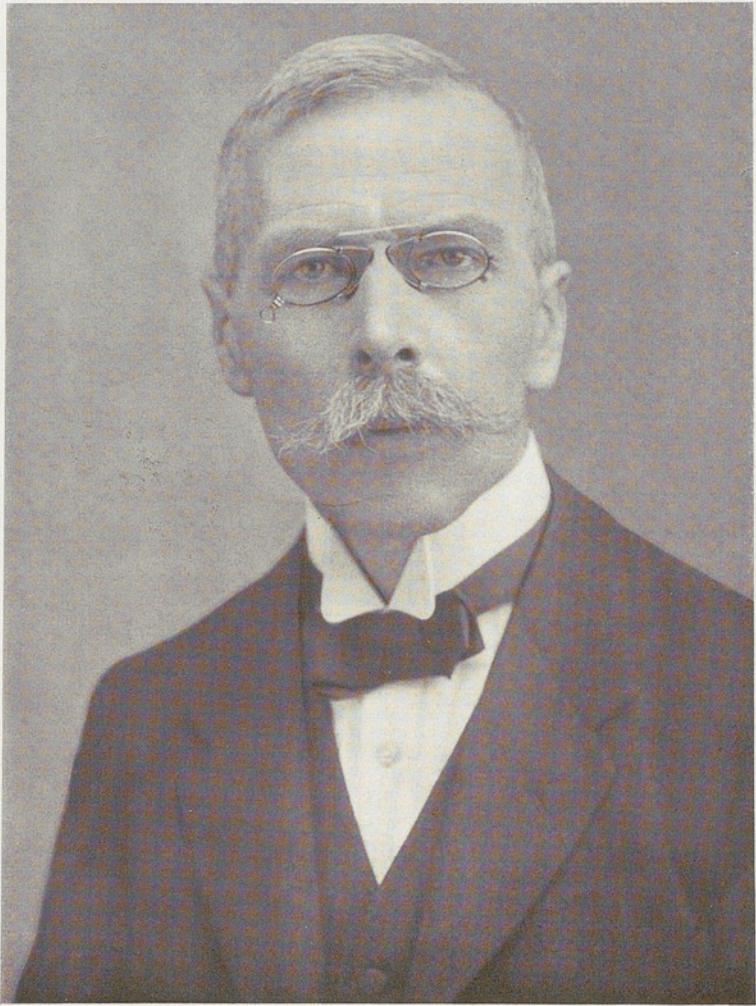
Nekr B 138

WALTHER BURCKHARDT

1871—1939



Polygraphischer Verlag A.G. Zürich



INHALT

- I. Ansprache des Rektors Prof. Dr. Theo Guhl
bei der Bestattungsfeier, 19. Oktober 1939 5
- II. Ansprache von Bundesrichter Dr. E. Kirch-
hofer bei der Bestattungsfeier, 19. Oktober
1939 10
- III. Professor Walther Burckhardt und die
Rechtswissenschaft. Von Prof. Dr. A. Hom-
berger, Bern 13
- IV. Über Walther Burckhardt's wissenschaft-
liches Werk. Von Bundesrichter Dr. Hans
Huber 21
- V. Verzeichnis der Werke und Schriften von
Prof. Walther Burckhardt 39

I.

ANSPRACHE

DES REKTORS PROF. DR. THEO GUHL

BEI DER BESTATTUNGSFEIER, 19. OKTOBER 1939

Vor wenig mehr als vierzehn Tagen hat Walther Burckhardt von einem viel zu früh verstorbenen Kommilitonen in innigen und in ihrer Schlichtheit ergreifenden Worten Abschied genommen. Wehmütig gedachte er der entschwundenen Verbundenheit zwischen Lehrer und Schüler, aber auch des beglückenden Gefühls gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit und vereinten Strebens nach Erkenntnis. Dem von langer Krankheit erlösten Toten entbot er den letzten Gruß der alma mater bernensis; den trauernden Angehörigen spendete er Trost, wie nur ein Weiser von sicherem Fels auf einsamer Höhe es zu tun vermag.

Und heute stehen Universität und Rechtswissenschaft vor dem Unfaßbaren, an der Bahre dieses abgeklärten Geistes.

Was die juristische Fakultät, die Hochschule, die schweizerische Rechtswissenschaft mit dem Hinschied Walther Burckhardts verlieren, kann nur ermessen, wer Leben und Wirken dieses unermüdlichen Schaffers, dieses großen Gelehrten und doch so bescheidenen Menschen zu überblicken vermag. Dieses Bild in kurzen Strichen zu zeichnen, ist nicht möglich. Es ist aber auch gar nicht nötig; denn alle, die mit ihm im Leben in Berührung gekommen sind, und alle, die von ihm Abschied nehmen, fühlen die Größe des Verlustes. Der Forscher, der Lehrer und der Wissenschaftler lassen sich in Walther Burckhardt nicht von dem Menschen trennen. Seine ganze Persönlichkeit war aus einem Guß, sein Streben und sein Leben bildeten eine vollendete Einheit. Alle seine Werke,

alle seine Taten, sein ganzes Verhalten den Mitmenschen gegenüber beherrschte ein Grundgedanke: Er wollte, ja er mußte *dienen*, dienen im edelsten Sinne, *helfen*.

Walther Burckhardt war vor allem ein Diener der *Wissenschaft*. Wenige haben vor der Wissenschaft die unbedingte und unbeirrbar Hochachtung empfunden, wie sie Burckhardt eigen war. Schon sein erstes großes Werk, der Kommentar zu unserer Bundesverfassung, wollte der staats- und verwaltungsrechtlichen Praxis ein Führer sein, wollte helfen, die schönen Grundgedanken unserer Verfassung ohne Vorbehalte und ohne Kompromisse zu verwirklichen. Er ist es auch geworden; dieses Werk läßt sich aus unserem Staatsleben und aus unserer Rechtspflege nicht mehr wegdenken. Seine beiden großen rechtsphilosophischen Werke, die „Organisation der Rechtsgemeinschaft“ und „Methode und System des Rechts“, sind keine philosophischen Spekulationen, die um ihrer selbst willen geschrieben worden wären. Mit ihnen wollte Burckhardt vielmehr rein praktische Zwecke verfolgen: Die auseinanderstrebenden Disziplinen unserer Rechtswissenschaft sollen sich wieder ihrer gemeinsamen Grundlage bewußt werden, sollen wieder nach der ihnen allen konformen Methode betrieben und gelehrt werden. Sein letztes großes Werk, die „Einführung in die Rechtswissenschaft“, erweist schon dadurch, daß es seinen Schülern gewidmet ist, die ihm innewohnende Tendenz, dem jungen Studenten eine Hilfe zu juristischem Denken und Erfassen zu sein. Besser als ich es kann, hat Walther Burckhardt diese hohe Auffassung der Rechtswissenschaft selbst umschrieben; in dem von ihm verfaßten Vorwort zu der Festschrift unserer Fakultät für das Bundesgericht aus dem Jahre 1924 heißt es: „Wir sind Diener der Wissenschaft, nur dieser dienen wir; aber alle Rechtswissenschaft dient schließlich der Verwirklichung des Rechts . . .“

Darum konnte Burckhardt auch tadeln, konnte spotten, wo Einbildung, Dünkel, Hochmut unter der falschen Flagge der Wissenschaft segelten: Mit unerbittlicher Logik und ohne Ansehen der Person entlarvte er in seinen zahllosen Buchbesprechungen falschen Schein, ja sogar jede schwülstige oder anmaßende Ausdrucksweise im Stil.

Walther Burckhardt war auch ein Diener der *Wahrheit*. Eines seiner letzten Worte in der Enzyklopädie sagt es: „Oberstes Gesetz des Forschers und Lehrers ist die Wahrheit.“ Was er als richtig erkannt hatte, mußte zum Siege geführt werden. Er wurde nicht müde, diese Wahrheiten immer und immer wieder vorzubringen. In seinen Vorlesungen, in Dutzenden von Vorträgen und Abhandlungen, in zahlreichen Gutachten hämmerte er seine Gedankengänge, seine nach gründlichster Prüfung erworbenen Ueberzeugungen den Hörern und Lesern ein. Wehe dem Kandidaten, der ohne ganz triftige Begründung in seiner Doktorarbeit etwa das Gegenteil behauptete. Den nahm Walther Burckhardt unter vier Augen ins Gebet und ließ ihn nicht mehr los, mochte auch eine zweite oder dritte Umarbeitung nötig werden. Auch Kandidaten, die im Examen seinen Fragen mit unpräzisen Antworten auswichen oder unverstandene Phrasen aufstischten, war Burckhardt nicht sonderlich gewogen. Ein heiliger Zorn aber konnte über ihn kommen, wenn er einer Unwahrheit auf die Spur kam: Dann verschonte er niemanden mit seiner Kritik, weder Politiker, noch Staatsmänner, noch Einrichtungen.

In dieser Aufrichtigkeit, in diesem hohen sittlichen Ernst, in diesem Einstehen für die Wahrheit lagen wohl auch das Geheimnis seines großen Lehrerfolges und die Quelle für die Verehrung seiner Schüler.

Walther Burckhardt war endlich ein Diener der *Pflicht*. Darin liegt das menschlich Große des lieben Verstorbenen.

Als einfacher Füsilier bestand er seine Wiederholungskurse, schaufelte im Aktivdienst des Jahres 1914 mit seinen feinen Musiker- und Gelehrtenhänden Kohlen und stand Wache am Bahnhof Bern. Mochte später sein Ruf als Staatsrechtler, als Gelehrter, als Forscher von Jahr zu Jahr zunehmen, mochten sich die Ehrendoktorhüte häufen, mochten ehren- und verantwortungsvolle Missionen des Bundesrates zur Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen und Gutachten oder zur Vertretung des Landes im Haag und in Genf an ihn ergehen: Walther Burckhardt blieb der bescheidene, einfache, aufrechte Schweizerbürger. Wer ihn um Rat, um Unterstützung, um Hilfe anging, tat keine Fehlbitte. Wie oft ist er als Vortragender im schweizerischen und bernischen Juristenverein eingesprungen, wenn der Vorstand in Verlegenheit war; wie oft hat er unsere Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, die ihm so sehr ans Herz gewachsen war, mit interessanten Beiträgen bereichert! Helfen, Dienen war ihm Bedürfnis. Walther Burckhardt hat das oberste Postulat seines Lieblingsphilosophen Immanuel Kant nicht bloß gelehrt und die christliche Ethik nicht bloß seinem Denken und seinen wissenschaftlichen Werken zugrunde gelegt; er hat auch nach ihnen gelebt.

Wohl mag nach einem solchen Leben strengster Arbeit und tätigster Hilfsbereitschaft während eines halben Jahrhunderts die Müdigkeit über den Verstorbenen gekommen sein; aber ihr ist Walther Burckhardt sicherlich nicht erlegen. Wohl versetzte ihn der Verlust seiner treuen und über alles geliebten Ehegefährtin in größte Trauer; er wußte sie durch kleine Werke anhänglicher Liebe zu überwinden. Wohl machte der Aktivdienst seines Sohnes ihn einsam; er ertrug auch diesen Kummer und eilte wiederholt in die Berge, um bei ihm und seinen Soldaten zu verweilen. Aber dann kamen die tiefbedauerlichen Ereignisse der letzten Wochen: Hat Walther

Burckhardt mit seherischer Gabe und prophetischem Blick, wie sie auch andern Gliedern der Basler Familie Burckhardt eigen waren, den Untergang alles dessen vorausgeahnt, wofür er gearbeitet, gelebt und gestritten hat? War dieser Schmerz zu groß? Hat diese letzte Erkenntnis seine Kraft gebrochen?

Wir wissen es nicht. Aber eines wissen wir: Wir alle, Kollegen des Verstorbenen, seine begeisterten Schüler und viele, viele andere Menschen werden den Namen Walther Burckhardts in Anhänglichkeit und Verehrung allezeit im Herzen tragen. Lieber Walther Burckhardt, Hochschule, Berner- und Schweizervolk danken Dir.

II.

ANSPRACHE

VON BUNDESRICHTER DR. E. KIRCHHOFER
BEI DER BESTATTUNGSFEIER, 19. OKTOBER 1939

Es sei einem Freunde des Verstorbenen gestattet, ein schlichtes Wort des Abschiedes und der Erinnerung zu sprechen.

Wir lernten uns vor 46 Jahren als Studenten in Berlin kennen. Das Zofingerband führte uns zusammen. Die letzten Semester verbrachten wir dann miteinander in Bern als Schüler des verehrten Meisters Eugen Huber. Am Nachmittag des 21. Dezember 1895 machten wir beide das mündliche Doktorexamen. In Bern vertiefte sich die Freundschaft, die uns als festes Band durchs Leben begleiten sollte.

Wer mit Walther Burckhardt in Berührung kam, wurde bald inne, daß er es mit einer nicht gewöhnlichen Persönlichkeit zu tun hatte. In dem schmächtigen Körper wohnte eine große und reine Seele. Verstand und Klugheit waren gepaart mit einem reichen Gemüt und mit selbstloser Gesinnung. Bei allem seinem Tun und Wirken hatte er immer die Sache, nie seine Person im Auge. Eigene materielle Interessen schienen für ihn kaum zu bestehen. Aller Pose war er abhold. Mit untrüglichem Blick durchschaute er jeden leeren Schein. Doch war er voll Nachsicht und Wohlwollen bei allem aufrichtigen Bestreben. Durch und durch bescheiden und anspruchslos in seinem Auftreten, war er sich doch, mit vollem Recht, des Wertes seiner wissenschaftlichen Leistungen bewußt. Und mit ihm dürfen wir stolz darüber sein nicht nur, daß durch seine Bemühungen unser einheimisches Recht in mannigfacher Weise gefördert wurde, sondern namentlich auch, daß die allgemeinen Rechtslehren, die keine Landesgrenzen ken-

nen, durch ihn, von der Schweiz aus, wesentliche Impulse erfahren haben, die ihre vollen Wirkungen erst noch entfalten werden.

Man mag ermessen, was die Freundschaft mit einem solchen Manne bedeutete. Mit ihm enge verbunden zu sein, war ein Geschenk des Schicksals, war Gnade. Ich kann es nicht durch Worte ausdrücken, wie sehr der vertraute Verkehr mit Walther Burckhardt, alle die Jahre und Jahrzehnte hindurch, innere Bereicherung und Förderung war nach der menschlichen, beruflichen und auch wissenschaftlichen Seite, und wie sehr ich den Verlust des Freundes als eine Verarmung meines Daseins empfinde. Deshalb wollte ich hier an seiner Bahre Zeugnis ablegen von den Gefühlen tiefer Dankbarkeit, die mich erfüllen werden bis ans Ende meiner Tage.

Und da es sich nun trifft, daß der Freund, der Abschied nimmt, Mitglied des Bundesgerichtes ist, so darf ich wohl beifügen, daß zu den Leidtragenden auch unser oberster Gerichtshof gehört. Die Rechtswissenschaft soll die Praxis befruchten, wie sie ihrerseits von der Praxis Stoff und Anregung empfängt. Dieses Verhältnis des Gebens und Nehmens bestand in idealer Weise zwischen Burckhardt und dem Bundesgericht, nur daß Burckhardt, der mit der Meisterschaft im abstrakten Denken einen eminent praktischen Sinn verband, viel mehr der Gebende als der Nehmende war. Sein Kommentar der Bundesverfassung ist unentbehrliches Rüstzeug unserer staatsrechtlichen Rechtsprechung geworden, als Sammlung und Ordnung eines gewaltigen Materials, und dann vor allem als Wegleiter und Berater bei der Auslegung der Vorschriften und der Findung des richtigen Rechts. Und wenn es für den Richter von hohem Werte ist, sich bei der Lösung der Einzelprobleme immer wieder auf die Grundfragen des Rechtes zu besinnen und jene Probleme aus der Perspektive der großen Zusammenhänge zu beurteilen, so fand er bei die-

sem Bemühen wiederum in Burckhardt einen sichern Führer. So hat denn Burckhardt einen starken Einfluß ausgeübt auf die Praxis des Bundesgerichts und damit auf die Entwicklung des eidgenössischen öffentlichen Rechts, soweit sie sich in dieser Praxis vollzieht. Und dieser Einfluß, das ist das Tröstliche, wird andauern über das Grab hinaus. In seinem Werke wird der Verstorbene fortleben und fortwirken. Aber der Dank, den das Bundesgericht ihm schuldet, er soll hier in dieser schweren Stunde der Trennung Ausdruck finden.

Noch eine Stimme des Dankes möchte sich durch mich zum Worte melden. Ich erwähnte, daß die Zofingia die Grundlage unserer Freundschaft war. Burckhardt war Zofinger in Neuenburg und später in Bern, und er hat als Aktiver am Leben des Vereins eifrigen Anteil genommen, freilich, nach seiner Art, mehr in Bekundung innerer Zugehörigkeit als in den äußern Manifestationen des studentischen Treibens. Zeitlebens hat er dann der Verbindung, ihren Ideen und Zielen, die Treue gewahrt. In diesem Sinn ließ er sich die Pflege der persönlichen Beziehungen mit Alt und Jung stets angelegen sein. Als sein Sohn dem Verein beitrug und zur Würde des Präsidenten der Sektion Bern emporstieg, empfand er darüber Freude und Stolz. Auch die Zofingia steht in aufrichtiger Trauer an seinem Sarge. Auch im Kreise der Zofinger wird Walther Burckhardt unvergessen sein.

III.

PROFESSOR WALTHER BURCKHARDT
UND DIE RECHTSWISSENSCHAFT

VON PROF. DR. A. HOMBERGER, BERN

Vitam impendere vero.

Mit dem Dahingang des Berner Staatsrechtslehrers Walther Burckhardt hat ein außergewöhnlich reiches Gelehrtenleben seinen Abschluß gefunden. Wenn inskünftig die leuchtenden Namen der Männer erwähnt werden, welche die Basler Familien Burckhardt dem Land und der Wissenschaft geschenkt haben, so wird auch sein Name mit an erster Stelle genannt werden.

Seine Veranlagung zog Burckhardt zum Studium der Rechte, dem er in der ruhigen Zeit des ausgehenden letzten Jahrhunderts in Leipzig, Berlin und Bern obliegen konnte. Nach einigen Jahren praktischer Arbeit im Bundesdienst begann er 1899 seine Lehrtätigkeit an der Hochschule Lausanne. Sechs Jahre später kehrte er nach Bern ins Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zurück, diesmal als Abteilungschef. Auch die mit diesem Amte verbundene große Arbeitslast hielt ihn aber nicht von der Hochschule fern. Unmittelbar nach seiner Übersiedlung nahm er die Dozententätigkeit in Bern als Honorarprofessor auf und Ende 1909 wurde ihm die ordentliche Professur für Staats- und Völkerrecht an der Universität Bern als Nachfolger von Karl Hilty übertragen. Der knapp Vierzigjährige hatte damit das Tätigkeitsfeld gefunden, auf dem er seine reichen Gaben zur vollen Entwicklung bringen konnte. Tausende von angehenden Juristen sind seither durch seine Schule gegangen, und fast alle werden sich heute eingestehen dürfen, daß sie in ihrer juristischen Schulung ebenso wie in ihrer persönlichen Entwicklung nachhaltig durch den Verstorbenen beeinflusst worden sind.

Auch nach seinem Ausscheiden aus der Bundesverwaltung arbeitete Burckhardt mit an der praktischen Entwicklung des schweizerischen Rechts als Verfasser von Gesetzesentwürfen, Begutachter des Bundes und Berater verschiedener Ämter. Als Delegierter der Schweiz beim Völkerbund war er in den Jahren 1923 bis 1928 tätig; unvergessen sind seine Dienste, die er der Eidgenossenschaft im Zonenprozeß vor dem Haager Schiedsgericht leistete, und nicht als letztes sei seine Arbeit als Mitglied des ständigen Haager Schiedsgerichts erwähnt.

Es ist nicht ganz leicht, die Frage zu entscheiden, ob man bei Burckhardt den Lehrer oder den Forscher in erster Linie nennen muß. Er selbst hätte zwar diese Fragestellung vielleicht nicht für richtig angesehen: denn warum forschen wir, wenn wir nicht die Ergebnisse eben auf dem Wege des Lehrens den andern zugänglich machen wollen, und können wir etwas lehren, das wir nicht durch Forschung in gewissem Sinne zu unserem eigenen Gedankengut gemacht haben, so höre ich ihn sagen. Richtig ist jedenfalls, daß sich bei ihm Forschen und Lehren in engster Weise verbanden, wenn es ihm auch nicht immer leicht gewesen sein mag, von der Höhe der Gedankenwelt des Forschers auf den leicht faßlichen Vortrag des Lehrers zurückzukommen.

Burckhardt hat es sich und seinen Hörern nicht leicht gemacht. An sich selbst stellte er große, an die Studenten nicht kleine Anforderungen. Seine Vorträge waren äußerlich nicht streng gegliedert, aber in der Gedankenfolge streng logisch aufgebaut, und wo er sich scheinbar Abschweifungen gestattete, da waren es immer nur Umwege, die in klarer Voraussicht wieder in die Hauptrichtung einmündeten. Er verzichtete auf jede Rhetorik, und gerade da, wo es ihm am bittersten ernst war, verstand er mit schlichten Worten seine Gedanken vorzutragen. Trotz dem starken ethischen Unterbau

seiner Rechtsauffassung blieb er stets auf dem Boden des rein Rechtlichen und hielt sich auch in der Rechtsphilosophie, die er in den letzten Jahren besonders pflegte und in einem Privatissimum einzelnen Studenten besonders vortrug, gewissenhaft von der Rolle des Moralphilosophen fern.

Burckhardt las im wesentlichen *allgemeine Rechtslehre* (Rechtsenzyklopädie), *allgemeines Staatsrecht*, *Bundesstaatsrecht und Völkerrecht*. Das Staatsrecht war sein ursprüngliches Gebiet. Hier hat schon vor 25 Jahren sein Vortrag eine Klarheit und Geschlossenheit erreicht, wie sie nur schwer zu überbieten sein dürften. Im Bundesstaatsrecht nahm er zu den Fragen des schweizerischen Staatsrechts Stellung. Und dieses Gebiet hat zu dem ersten seiner literarischen Hauptwerke geführt, dem *Kommentar* zur schweizerischen Bundesverfassung. Es ist der Kommentar, der in erster Auflage vor dem letzten Krieg erschienen, als führendes Werk unseres Bundesrechts bezeichnet werden darf. Die Form des Kommentars mag schuld daran sein, daß die glänzenden Einzeldarstellungen mehr ins Auge fallen als die zusammenhängende planmäßige Gesamtauffassung, die Burckhardt gerade herausarbeiten wollte und die dem kundigen Leser auch nicht entgeht. Die dritte Auflage – eine seltene Erscheinung bei wissenschaftlichen Werken dieser Art in der Schweiz – beklagte den Umstand, daß es nicht mehr leicht sei, den Zusammenhang mit dem Ganzen, das eine Verfassung sein müßte, zu wahren angesichts der vielen auf einen Gegenstand beschränkten Verfassungsrevisionen. Man überbiete sich in Einschränkungen und Vorbehalten, so sagte Burckhardt, und habe nicht mehr den Mut, einen Gedanken ganz durchzuführen. „Das liegt wohl am Umstand, daß sich unser politisches Leben unter der Einwirkung verschiedener, namentlich wirtschaftlicher Gegensätze abspielt und deshalb Zuflucht zum Kompromiß nehmen muß; es liegt aber vielleicht

auch am byzantinischen Zug unserer Zeit überhaupt, die vor lauter Vielwissenheit überall das grundlegende Eine übersieht.“

Ein anderes Verhältnis aber hatte er doch wohl zum *Völkerrecht*. Er war ein Kenner der Materie wie wenige und hat fraglos einen großen Teil seiner Arbeitskraft gerade diesem Gebiet gewidmet. Die Enttäuschung über die Entwicklung des Völkerrechts in den letzten Jahrzehnten hat nicht nur ihn getroffen. Bei seiner geistigen Beweglichkeit wäre es ihm sicher möglich gewesen, von seiner ursprünglichen Konzeption des Völkerrechtes abzugehen, wenn er in der Entwicklung, wie sie die Dinge nun einmal genommen haben, eine prinzipielle Richtung zu erkennen vermocht hätte. Das aber war nicht der Fall und die Enttäuschung darüber hat den Mann der Wissenschaft ebenso sehr wie den Menschen Burckhardt in den letzten Jahrzehnten stark bedrückt.

Mit fortschreitenden Jahren genügten Staats- und Völkerrecht dem umfassenden Geist Burckhardts nicht mehr. Er ergriff gerne eine sich bietende Gelegenheit, die *Einführung in die Rechtswissenschaft*, die man als eine Vorlesung enzyklopädischer Art an unserer Hochschule dem juristischen Studium voranzustellen pflegt, zu übernehmen, und er hat von da aus versucht, die gesamte Rechtsordnung in ihrem organischen Aufbau und in dem postulierten harmonischen Zusammenhang zu überblicken und darzustellen. In Übereinstimmung damit wandelte sich auch die literarische Hauptarbeit Burckhardts. Im Jahre 1927 legte er „*Die Organisation der Rechtsgemeinschaft*“ vor, die er selbst im Untertitel als Untersuchungen über die Eigenart des Privatrechts, des Staatsrechts und des Völkerrechts bezeichnet hat. Der Untertitel sagt Genaueres aus als der Haupttitel; es liegt in der Tat nicht eine geschlossene Darstellung darüber vor, wie die Rechtsgemeinschaft sich organisieren läßt, sondern wir

stehen vor Untersuchungen über die Grundlage des Rechts und der rechtlichen Gemeinschaft. Der erste Teil behandelt die Frage nach der Abgrenzung des Privatrechts vom öffentlichen Recht. Burckhardt hat sich schon früh von der herrschenden Auffassung losgelöst, welche der historisch entwickelten Unterscheidung folgt und statt dessen das Privatrecht als die Domäne des Rechtsgeschäfts, also der Parteiautonomie, das öffentliche Recht aber als diejenige des zwingenden Rechts bezeichnet. Der zweite umfangreichste Teil des Werkes beginnt mit einer tiefgründigen Darstellung des Staatsbegriffs. Der Staat ist nach Burckhardt eine Organisation im Rechtssinn, d. h. ein Organismus der ethischen Ordnung, der nicht unter dem Gesichtspunkt der Kausalität, wie etwa die Organismen in der Biologie, sondern nur unter demjenigen der Rationalität betrachtet werden kann. Als Grund und Zweck des Staates und der staatlichen Organisation bezeichnet Burckhardt Rechtsschaffung und Rechtsanwendung, und zwar ist dieser sogenannte Rechtszweck einzige Aufgabe und einziger Zweck. Die Förderung der Kultur, der sogenannte Kulturzweck des Staates, wird in origineller Weise unter den Rechtszweck subsumiert, was dadurch gelingt, daß die Verfolgung dieser kulturellen Aufgabe durch den modernen Staat als Verwirklichung der Gerechtigkeit, somit als Schaffung einer rechtlichen Ordnung durch rechtliche Normen aufgefaßt wird. Diese Auffassung führt nicht über die Anerkennung des tatsächlich Gegebenen hinaus und gibt keine Antwort auf die Frage, warum denn die Rechtsordnung gelte. Burckhardt anerkennt das auch: „Der Anfang des geltenden Rechtes oder besser: sein letzter Geltungsgrund ist immer irrational in dem Sinn, daß die Pflicht, einer bestimmten Rechtsordnung zu gehorchen, nie aus der Vernunft allein abgeleitet, also nie vollständig begründet werden kann, weil die Auswahl der in Geltung zu

setzenden Ordnung durch den Zufall der menschlichen EntschlieÙung geht.“ Gewiß hat Burckhardt dabei das Machtmoment bei aller Rechtsgeltung nicht übersehen; allein er hat nicht anerkannt, daß dieses nur aus der Grundlage der postulierten, nicht aber aus derjenigen der positiven Rechtsordnung wegzudenken ist.

Eine Ergänzung fand die „Organisation der Rechtsgemeinschaft“ durch die folgende Darstellung, als „*Methode und System des Rechts*“ betitelt, die wenige Jahre später erschienen ist. Es ist ein Buch, das die Brücke zwischen der Wissenschaft vom positiven Recht und der Philosophie zu schlagen sucht. Burckhardt erkannte, daß die Begründung des Rechts nicht sowohl eine juristische als eine philosophische Aufgabe ist, und daß das Gleiche auch für die Methode des Rechts gilt. In der Tat, wenn die Begründung des Rechts, woran kaum zu zweifeln ist, eine philosophische Aufgabe ist, so muß es auch die Methode sein, der Weg, den man bewußt zu diesem Ziel einschlägt. Burckhardt kommt in seinen Untersuchungen zu den beiden Postulaten, die Rechtsordnung müsse logisch und ethisch richtig sein, und wie beides verwirklicht würde, lehre die juristische Methode. Er unterscheidet in enger Anlehnung an Kant und Stammler den Begriff des Rechts und die Idee des Rechts. Aus der kritischen Analyse des *Rechtsbegriffs* ergebe sich das Postulat der *logischen Richtigkeit* und aus demjenigen der Rechtsidee – dem Gerechtigkeitsgedanken – das Postulat der *ethischen Richtigkeit*.

Beide Bücher, die Organisation sowohl wie die Methode, stellen m. E. wohl gereifte, aber nicht abgeschlossene Auffassungen dar. Sie sind Stufen im rastlosen Streben Burckhardts, die Höhe zu gewinnen, von der sich das umfassende Gebiet, das wir im Begriff des Rechts zusammenfassen, überschauen läßt. Es war ihm vergönnt, diese Höhe zu erreichen. Im

Jahre, das sein Sterbejahr werden sollte, legte er sein letztes Buch vor, das hievon Zeugnis ablegt und das er bescheiden „*Einführung in die Rechtswissenschaft*“ nannte. Es ist eine Darstellung geworden, die man trotz ihrer Gedrängtheit als wahre Enzyklopädie des Rechts bezeichnen kann. Wer alles Wesentliche in dieser einfachen Art sagen kann, muß ein Meister gewesen sein.

Es ist hier nicht der Ort, von den vielen kleinern Schriften Burckhardts zu reden und von der fast unübershbaren Anzahl von Aufsätzen und Vorträgen, von denen die juristischen Zeitschriften Zeugnis ablegen. Es sind darunter Arbeiten, die lange Zeit ihre wissenschaftliche Bedeutung bewahren werden, wie z. B. diejenige über die Ausfüllung der Lücke im Gesetz und diejenige über die Allgemeingültigkeit des internationalen Privatrechtes.

Walther Burckhardt gehört trotz alledem nicht zu den Juristen, welche eine sogenannte Schule begründen. Er war eine analytische und eine streng kritische Natur. Wenn ehemalige Studenten etwa von der „Schule Burckhardt“ gesprochen haben, so verstanden sie darunter auch nicht eine Lehrmeinung, sondern eine besonders strenge Schule im Dienst der wissenschaftlichen Erziehung und der Bildung des Charakters. In der Schärfe seiner Gedankenführung und in der Unbestechlichkeit seiner Kritik läßt sich Burckhardt den hervorragendsten wissenschaftlichen Erziehern zur Seite stellen. Der Student stand bei ihm von der ersten Stunde an vor der unerbittlichen Forderung der Wahrheitsforschung, und es wurde ihm diese Forderung mit solch sittlichem Ernst vorgetragen, daß sich kaum einer diesem Einfluß entziehen konnte.

Wer solches als Lehrer erreichen konnte, muß als Mensch mit seinen wissenschaftlichen Forderungen in Übereinstimmung gestanden haben. Burckhardt hat es uns auf den letzten

Seiten seines jüngsten Werkes gesagt, was er hier vom Lehrer verlangt: „Oberstes Gesetz des Forschers und Lehrers ist die Wahrheit. Ihr muß er bereit sein, alles andere nachzusetzen: Interesse, Ansehen und Beliebtheit.“ Er selbst hat dieser schweren Forderung mit dem vollen Einsatz seiner Persönlichkeit nachzuleben versucht. Darin liegt letzten Endes die Erklärung für die fast grenzenlose Verehrung, welche Walther Burckhardt bei seinen Schülern, den heutigen und den ehemaligen, genießt.

Der Jurist darf sich im Juristischen nicht erschöpfen. Denn das Recht und die Lehre vom Rechte sind nicht Selbstzweck, sondern stehen im Dienste des Lebens. Wer also nicht offenen Auges durchs Leben geht, der wird als Jurist zum wenigsten recht einseitig bleiben. Es mag sein, daß Walther Burckhardt etwa den Eindruck erweckt hat, er sei dem Leben etwas abgekehrt. In Wirklichkeit traf es nicht zu. Burckhardt sprach wohl nicht besonders gern von den Kleinigkeiten des täglichen Lebens, weil sie ihm nicht bedeutsam genug erscheinen mochten. Er war allen Lebenserscheinungen gegenüber aber völlig aufgeschlossen und sein besonderes Interesse galt den künstlerischen, vor allem den musikalischen und den geschichtlichen Erscheinungen, sowie den politischen Gegenwartsproblemen.

Der Weggang Burckhardts ist unerwartet gekommen. Wohl wußten wir, daß ihn der Tod seiner Ehegefährtin vor einem halben Jahr aufs schwerste getroffen hatte. Wohl konnten wir ahnen, daß es ihm schwer werde, mit den Ereignissen der letzten Wochen fertig zu werden. Zunächst schien seine Lebenskraft wieder zu siegen. Eine Buchbesprechung vom Sommer dieses Jahres zeugte vom Wiedererwachen des feinen Humors, der Burckhardt eignete. Heute wissen wir, daß das alles doch über seine Kräfte gegangen ist.

(Aus dem „Bund“ vom 18. Oktober 1939)

ÜBER WALTHER BURCKHARDTS
 WISSENSCHAFTLICHES WERK
 VON BUNDESRICHTER DR. HANS HUBER

Dem Juristen ist nicht nur aufgegeben, das geltende Recht anzuwenden. Er hat auch bei der Gesetzgebung mitzuwirken, „um das Recht nicht veralten und verrosten zu lassen, um es fortzubilden, daß es trotz der veränderten Umstände nicht zu Unrecht wird“. So hat Walther Burckhardt in dem Vortrage über „Die Aufgabe des Juristen und die Gesetze der Gesellschaft“ ausgeführt, den er am 18. November 1936 in der Philosophischen Gesellschaft Zürich gehalten hat. Die zweite Aufgabe geht voran und ist die wichtigere.

In einem der Rechtswissenschaft gewidmeten Leben ist die Reihenfolge gewöhnlich anders. Die meisten juristischen Werke behandeln das geltende Recht. Wenige Wissenschaftler haben den Schritt weiter getan und sich dem Begriffe des Rechtes, seinem System und seiner Methode zugewandt, und auch diese taten es erst gegen das Ende ihrer Laufbahn. Wenn wir bloß die Erscheinungsjahre seiner Bücher und Aufsätze betrachten, müßten wir auch Walther Burckhardt zu ihnen zählen und ihn seinem Freund Eugen Huber an die Seite stellen, dessen Rechtsphilosophie eine Neigung des Alters war. In der Tat, von 1905, da Burckhardt als Vierunddreißigjähriger die erste Auflage des Kommentars der Bundesverfassung herausgab, bis 1927, als die „Organisation der Rechtsgemeinschaft“ vorlag, arbeitete er, nach den Veröffentlichungen zu schließen, fast ausschließlich auf dem Gebiete des schweizerischen Staats- und Verwaltungsrechtes und des Völkerrechtes. In der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, deren ständiger Mitarbeiter er war, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht und besonders im Po-

litischen Jahrbuch der Schweiz, das er als Nachfolger Carl Hiltys herausgab, sowie in der Form von akademischen Vorträgen, sind diese Monographien erschienen. Die meisten haben ihren Wert bis heute behalten, einzelne sind jetzt sogar wieder überraschend zeitgemäß. Ich erwähne „Verfassungsrecht und Gesetzesrecht“¹⁾, in der Burckhardt seine bewährte Lehre von der Legitimität der Verfassung entwickelte und der bloßen Innehaltung der Revisionsvorschriften den Legitimitätscharakter absprach, dann „Die Einbürgerung der Ausländer“²⁾, „Die Wandlungen des Prisenrechtes im europäischen Kriege“³⁾, „Das Recht der Neutralen auf Verkehr mit andern Staaten“⁴⁾, wo Burckhardt nicht nur die mit der Blockade zusammenhängenden Neutralitätsfragen erörterte, sondern auch eine andere Frage, die sich mancher Schweizer gegenwärtig auch schon gestellt haben mag, ob nämlich die Neutralen für ihre Auslagen von den kriegsschuldigen Staaten Ersatz verlangen können und sollen, und endlich „Die wohlerworbenen Rechte des Beamten“⁵⁾, wo Burckhardt mit der inzwischen immer wieder praktizierten Meinung abrechnete, daß die Auffassung des Beamtenverhältnisses als öffentlichrechtlicher Natur das Vorhandensein wohlerworbener Rechte der Beamten ausschließe und den Staat berechtige, das Versprochene auch während der Amtsdauer durch allgemeinverbindlichen Erlaß beliebig zu widerrufen: „Es ist kein ehrlicher Ausweg für den Staat, das, was er fest versprochen hat, unter dem Vorwand veränderter Anforderungen des öffentlichen Interesses oder gar seiner Finanzwirtschaft von sich abzuschütteln.“

1) Politisches Jahrbuch 1910, S. 31.

2) Politisches Jahrbuch 1913, S. 1.

3) Politisches Jahrbuch 1916, S. 1.

4) Politisches Jahrbuch 1915, S. 1.

5) Zeitschrift des bern. Juristenvereins 1928, S. 57.

Dennoch täten wir dem Verstorbenen Unrecht, wenn wir annähmen, allgemeine Rechts- und Staatstheorie und Rechtsphilosophie seien erst im reifen Alter seine Anliegen geworden. Er war nicht nur im öffentlichen Recht zu Hause; er hatte seine Dissertation aus dem Gesellschaftsrecht eingereicht, die von Eugen Huber stets als ein Vorbild der Kürze hingestellt wurde, und er war auch während seiner praktischen Tätigkeit auf der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes mit Rechtsfragen aus den verschiedensten Domänen in Berührung gekommen. Der Lehrauftrag für Einführung in die Rechtswissenschaft lud ihn ebenfalls zum Überschreiten seines engern Bezirkes ein; er nahm diesen Lehrauftrag fast noch gewissenhafter an die Hand, als die andern, und das Ergebnis war eine tiefgründige Vorlesung, welche die fortgeschrittenen Semester mit noch mehr Gewinn besuchten, als die Anfänger⁶⁾. Vor allen Dingen war er ein philosophisch geschulter und ein enzyklopädischer Geist. Davon zeugen nicht nur die erstaunlich mannigfaltigen Beispiele, die in seiner „Methode und System des Rechts“⁷⁾ eingestreut sind und die Problematik fast aller juristischen Disziplinen umfassen, sondern auch Gründlichkeit und Belesenheit auf allen Gebieten. Wer würde von einem Dozenten des öffentlichen Rechtes eine vielbesprochene Grundlegung des internationalen Privatrechtes erwarten?⁸⁾ Umfassend war sein Geist noch in einem andern Sinne: Wir Schweizer leben an einem Brückenkopf der Zweige abendländischer Kultur; während deutsche Gelehrte die Rechts- und Staatswissenschaft der angloamerikanischen, französischen und italienischen Welt oft nur dürftig und aus

⁶⁾ Sie ist im Drucke erschienen: Polygraphischer Verlag Zürich 1939.

⁷⁾ Polygraphischer Verlag Zürich 1936.

⁸⁾ Berner Festgabe für Eugen Huber, Ferd. Wyß Bern 1919, Organisation der Rechtsgemeinschaft, Basel Helbing & Lichtenhahn 1927 S. 410.

zweiter Hand kennen, und umgekehrt, war Burckhardt mit ihnen vertraut. Er hatte sich mit Duguit auseinandergesetzt, bevor sein Name in Deutschland bekannt geworden war, und er hat namentlich in seinen letzten Lebensjahren die Werke englischer und amerikanischer Staatsdenker studiert und Seitenblicke auf das Common Law geworfen, das sich der fundamentalen Unterscheidung zwischen Rechtsetzung und Rechtsanwendung zu entziehen schien, sodaß er dem Vorwurfe begegnen wollte, er vertrete nur eine kontinentale Rechts- und Staatstheorie. Burckhardts Bildung und Interessen reichten aber auch über Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie weit hinaus, wenn er auch das Licht gerne unter den Scheffel stellte. Es bereitete ihm sichtlich Vergnügen, lehrreiche Beispiele aus den Naturwissenschaften auszuwählen, um die Naturgesetzlichkeit der ethischen Gesetzlichkeit gegenüberzustellen. Die Rechtswissenschaft ist eine praktische Wissenschaft der Ethik, lehrte er, im Gegensatz zu den theoretischen oder Kausalwissenschaften (unter denen die Mathematik mit ihren Axiomen freilich eine Sonderstellung einnimmt). Wohin gehören aber die andern Wissenschaften, die gewöhnlich auch in den juristischen Fakultäten beheimatet sind, Gesellschaftswissenschaft und Volkswirtschaftslehre? Sie sind nach Burckhardt empirische Hilfswissenschaften der praktischen Aufgabe der Gesetzgebung. Sie haben sich mit Tatsachen und Vorgängen als Wirkungen einer geltenden oder einer in Geltung zu setzenden Rechtsordnung zu befassen. Der Wirtschaftswissenschaftler hat dem Gesetzgeber zu sagen, welche wirtschaftlichen Erfolge eintreten, wenn die und die Materie so oder so geordnet wird. Burckhardts Wissenschaftslehre hat Vieles gemein mit der Auffassung, die Rudolf Stammler in seinem Buch über „Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung“ niedergelegt hat. Er soll gelegentlich in eigentlichen Disputa-

tionen mit Vertretern der Nationalökonomie in den Methodenstreit dieser Wissenschaft eingegriffen haben.

Offenbar hatte Burckhardt seine allgemeine Rechts- und Staatstheorie und seine Rechtsphilosophie schon lange geschaffen, bevor er sie im Drucke herausgab. Sie waren das Werk seines Lebens, nicht seines Alters. Die Bestätigung liegt etwa darin, daß alles, was er später über das Recht in der Ethik schrieb, schon angedeutet ist in seinem Aufsatz „Über das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit“⁹⁾, und daß auch seine Völkerrechtsauffassung, wonach der Zwang dem Begriff des Rechtes wesentlich ist und dem Völkerrecht die Positivität deshalb abgeht, schon in seinem Vortrag über „Die Unvollkommenheit des Völkerrechtes“ enthalten ist¹⁰⁾.

Bei weiterem Nachdenken war Burckhardt aber mitunter auch gezwungen, frühere Ergebnisse zu widerrufen oder zu verbessern. Dieses Gebot ist für manche Wissenschaftler eine peinliche Angelegenheit; es kostet sie die Überwindung eines gewissen Stolzes, manchmal auch eines Dünkels. Burckhardt fand darin eine Selbstverständlichkeit. Unbedingte Wahrhaftigkeit gehörte zu seinem Wesen. In der „Organisation der Rechtsgemeinschaft“ war der Gegensatz zwischen dem zwingenden (öffentlichen) und dem nichtzwingenden (privaten) Recht vielleicht überspitzt worden, als der Verfasser den andern Gegensatz, zwischen Verfassungs- und Verhaltungsrecht, noch nicht herausgearbeitet und so noch nicht gefunden hatte, daß es auch privates Verfassungsrecht gibt, nämlich das Organisationsrecht der privaten Verbände, das er zunächst einfach als privates Vertragsrecht ansprach. In „Methode und System des Rechts“ folgte dann die Richtigstellung.

⁹⁾ Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht 1922, S. 1.

¹⁰⁾ Bern 1923. Paul Haupt.

Das Recht schreibt menschliches Verhalten in der Gesellschaft vor, wie die moralische Regel. *Sittlichkeit und Recht* unterscheiden sich aber dadurch, daß das moralische Gebot nur frei, aus Überzeugung, befolgt werden kann – erzwungene Moral ist unmoralisch – während die Rechtsnorm Befolgung ohne Rücksicht auf die individuelle Überzeugung verlangt und als heteronome Norm durch eine fremde Autorität erzwungen wird, wenn sie nicht freiwillig befolgt wird. Der Zwang ist die drückende Hypothek der Rechtsnorm als einer ethischen Norm. Ist Zwang nicht stets ein Übel, und wie verträgt er sich mit der Verpflichtung als einem Appell an die freie Persönlichkeit? Es gibt nach Burckhardt nur eine unvollkommene Rechtfertigung dieser „Ersünde“ des Rechtes: Die Unvollkommenheit der Menschen, die sich ohne Zwang nicht immer unterwerfen und die auch nicht alle dieselben Moralregeln anerkennen würden. Der Unterschied liegt aber noch tiefer: Im Grunde genommen besteht die Moral überhaupt nicht aus fertigen, sozusagen kodifizierten Regeln, sondern die Entscheidung ist notwendig individuell. Selbst wenn Regeln aufgestellt werden, können sie nicht wie die Rechtsnormen angewendet werden, ohne daß sie vorher in jedem Fall wieder überprüft werden. Die monogamische Ehe kann u. U. bei irgend einem Eingeborenenstamm Afrikas doch nicht die richtige sittliche Lösung sein. Das Recht dagegen besteht aus Geboten und Verboten, die zum Vornherein nicht auf jeden Einzelfall Rücksicht nehmen, sondern unter Abstraktion und Schematisierung gewonnen worden sind. Je genereller eine Norm ist, desto unbilliger kann sie sein, und je weniger sie schematisiert ist, je mehr sie den Weg in die Zukunft offen lassen will, desto mehr wächst die Rechtsunsicherheit, desto weniger erfüllt das positive Recht seine zweite Aufgabe, eben die Rechtssicherheit. Damit sodann eine Rechtsnorm angewendet werden kann, muß sie

das geforderte menschliche Verhalten in technischen Begriffen umschreiben. Jede Rechtsnorm besteht aus einer solchen Übersetzung in technische Begriffe des Lebens, die werturteilsfrei sind. Wo der Gesetzgeber auf die technischen Begriffe verzichtet und z. B. vom öffentlichen Interesse, von den guten Sitten usw. spricht, da überbürdet er die zu treffende Entscheidung demjenigen, der das Recht anzuwenden hat.

Aus diesen Gedanken Burckhardts versteht man nun besser seine Einstellung zu dem heutzutage wieder brennend gewordenen Problem des *Naturrechtes*. Er kämpfte gegen zwei Fronten, denn er lehnte den Positivismus ab und anerkannte doch nicht ein materielles Naturrecht. Wer dem geltenden Recht eine moralische Autorität vorbehalten will, der muß ein Prinzip anerkennen, das den Gesetzen gemeinsam ist und in dessen Namen sie sprechen. Dieses Prinzip kann selbst keine Norm sein, welche schon die volle Entscheidung enthält und deshalb nur aufgestellt werden kann in Kenntnis der tatsächlichen Situation, sondern das Prinzip kann nur eine Idee im philosophischen Sinne sein. Es ist die *Idee des Rechtes* oder die Gerechtigkeit, ein formales Prinzip. „Jede Rechtsordnung soll als Ganzes und in ihren Teilen gerecht sein.“ Was aber gerecht ist, kann nicht bewiesen, sondern nur eingesehen werden. Und vor allem, die Idee des Rechtes ist selbst keine Norm höchster Abstraktion.

Diese mißverständlich als Naturrecht mit veränderlichem Inhalt bezeichnete Lehre hatte schon Stammeler vertreten, Burckhardt hat sie bloß ausgebaut und, man darf das beifügen, völlig aus der Sackgasse befreit, in die Stammeler anfänglich mit seiner Lehre vom richtigen Recht geraten war.

Gegen ein aus einer Anzahl Fundamentalsätzen, wie „*neminem laedere*“ oder „*pacta sunt servanda*“, bestehendes Naturrecht läßt sich nach Burckhardt zweierlei einwenden:

1. Diese Sätze würden entweder die ganze Rechtsordnung, auch die kleinsten Teile, beherrschen; sie wären eigentliche Axiome wie die der Mathematik, und der Gesetzgeber hätte dann nur eine logische Aufgabe, die der Ableitung des positiven Rechtes aus jenen Naturrechtssätzen, wie die Rationalisten des 18. Jahrhunderts in der Tat glaubten. Oder das Naturrecht würde nur aus Bruchstücken bestehen; dann würde aber z. B. der Satz, daß Verträge gehalten werden sollen, nicht sagen, *welche* Verträge; er würde z. B. nichts sagen über die Anwendbarkeit der *clausula*. „Das Naturrecht gibt entweder zu wenig oder zu viel.“ 2. Das Naturrecht kann dem Gesetzgeber die Aufgabe überhaupt nicht abnehmen, auch nicht teilweise. Eine Rechtsnorm ist stets ein praktisches Gebot für eine konkrete tatsächliche Situation. Diese Situation läßt sich nicht ein für allemal meistern.

Der *Staat* hat einen einzigen Zweck: das Recht. Er hat es zu setzen, anzuwenden und zu erzwingen (zu vollstrecken). Er hat eine einzige Aufgabe, die Rechtsverwirklichung, und die Aufgabe kommt nur ihm zu. Auch Gewohnheitsrecht und Wohlfahrtsstaat bedeuten keine Ausnahmen, denn das Gewohnheitsrecht bedarf zu seiner Geltung der staatlichen Anerkennung, und die Wohlfahrtspflege ist auch Rechtsverwirklichung. Burckhardt ist auf diese Weise Vertreter einer höhern Rechtsstaatlichkeit als der politischen, welche bloß Gewaltentrennung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Freiheitsrechte postuliert. Es ist die notwendige Berufung des Staates, Rechtsstaat zu sein.

Es ist das Organisationsrecht, das öffentliche Verfassungsrecht, welches den Staat organisiert. Die Organe des Staates haben ihre Zuständigkeiten, und die Zuständigkeitsnormen sind die Punkte, an denen das Verwaltungsrecht (der Bürger) mit dem Verfassungsrecht (des Staates) verknüpft ist. Der Staat als Einrichtung steht aber stets auch „mit einem Fuß“

in der Welt des Seins, der Tatsachen. Organisiert ist die Rechtsgemeinschaft erst, wenn die organisatorischen Normen ihre Verwirklichung in Menschen von Fleisch und Blut gefunden haben. Burckhardt lehnte Kelsens Ignorierung des Staates, seine Ansicht, als ob der Staat nur die quasi zu Unrecht personifizierte Rechtsordnung sei, entschieden ab. Burckhardts Staatslehre läßt Raum für die *Staatsraison*. Da die Verfassung die Voraussetzung für die Geltung des Verwaltungsrechtes ist, muß sie vor allem geschützt werden. Besonders in dem Vortrag über „Staatliche Autorität und geistige Freiheit“¹¹⁾ wird ausgeführt, daß der bedrohte Staat sich herausnehmen darf, mit seiner Macht einzuschreiten, um diejenigen zu unterdrücken, welche die Geister gegen ihn mobilisieren und seine ethische Autorität angreifen. Zu bedauern ist nur, daß Burckhardt nicht mehr dazu gekommen ist, die Lehre von der Existenz des Staates weiter auszubauen; vielleicht hätte er dann einige Korrekturen angebracht und erkannt, daß gerade die *Staatsraison* den Staat von seinem Rechtszweck entfernen kann, ohne daß man den Menschen, die den Staat tragen, vorwerfen kann, sie verfolgen ihre subjektiven Zwecke. In Gesprächen hat der Heimgegangene gelegentlich angedeutet, daß hier noch weiterzuarbeiten sei. Eine hievor ganz verschiedene Frage ist die der Eigenart der Normen, welche die Erzwingung des Rechtes ordnen; Burckhardt hat sie in seinem Aufsatz über den Rechtswang skizziert¹²⁾.

Das Völkerrecht ist das Recht der Staaten im Verhältnis untereinander. Allein dem Völkerrecht fehlt eine Instanz, die entscheidet, was rechtens ist, wie der Staat landesrechtlich diese Instanz ist. Der Krieg ist keineswegs die Entscheidung in diesem Sinne, wiewohl er zum Völkerrecht gehört,

¹¹⁾ Zürich, Polygraphischer Verlag 1936.

¹²⁾ Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. 29 S. 163.

denn der Krieg ist bloß die Entscheidung des Stärkern über den Schwachen, und wenn das Völkerrecht diese Entscheidung gelten läßt, so deshalb, weil es sie gelten lassen muß, weil es kein anderes Mittel besitzt, um wieder zum Frieden zu gelangen. Auch die öffentliche Meinung ist nicht jene Instanz, denn man wüßte nicht, *welche* öffentliche Meinung, die von London oder von Berlin, und eine öffentliche Meinung des Abendlandes gibt es wohl nicht. Endlich entscheiden nicht die internationalen Gerichte, denn ihre Autorität ist bloß vereinbart. Die Völkergemeinschaft ist also nicht im verfassungsrechtlichen Sinne organisiert. Es fehlt ihr die Zwangsgewalt, und das Völkerrecht ist deshalb ein unvollkommenes Recht; es ist überhaupt kein positives, d. h. geltendes Recht. „Gerade aus diesem Mangel erklärt sich die besondere Rolle, die der Vertrag im Völkerrecht spielt; eben weil die Rechtssätze nicht als objektives Recht festgelegt sind, haben die Staaten das Bedürfnis, sie wenigstens als rechtsgeschäftliche festzuhalten, und weil kein Rechtssatz positive Geltung hat, nehmen diese Rechtsgeschäfte alles auf, was der Festlegung bedarf, auch Normen, die nach allgemeiner Ansicht schon dem objektiven Völkerrecht angehören würden.“ Burckhardt läßt auch nicht gelten, daß es neben den Verträgen Vereinbarungen gebe, welche das Recht in einem andern Verstande setzen, als die Verträge. Sowohl die formelle, als die materielle Gültigkeit der Verträge können stets wieder in Frage gezogen werden, jene, weil es kein objektives Vertragsrecht, diese, weil es keine zwingende Begrenzung des möglichen Vertragsinhaltes gibt. Darin erschöpfen sich die Mängel des Völkerrechtes aber nicht. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß das Völkerrecht die Organisation der Staaten nicht bestimmen kann. Es muß sie einfach hinnehmen.

Burckhardt gehörte zu den Völkerrechtlern, die, wie An-

zilotti schreibt, nur einen einzigen Rechtsbegriff anerkennen und für ihn die Merkmale des innerstaatlichen Rechtes als wesentlich erklären. Er war sogar einer der konsequentesten von ihnen. Er beurteilte daher auch den durch den Völkerbund gegebenen Fortschritt im internationalen Leben von Anfang an mit allen Vorbehalten. Insbesondere die Sanktionen waren für ihn ein völlig untauglicher und gefährlicher Versuch; es geht über das Vermögen der Völkergemeinschaft hinaus, einen Zwangsapparat spielen zu lassen, und ein Sanktionskrieg ist auch ein Krieg mit allen seinen Übeln. Burckhardt würde sich entsetzen, wenn er heute vernehmen würde, daß für den kommenden Frieden vor allem wieder die Einsetzung eines Zwangsapparates mit internationalen Truppen usw. empfohlen wird. Nicht die Organisation des Völkerbundes hat versagt, sondern die Staaten haben versagt. Was das Völkerrecht notwendig nicht leisten kann, das müssen die Kulturstaaten leisten, mit ihrer politischen Haltung und Handlung. Das ist freilich auch kein Idealzustand – zu einem solchen brauchte es einen Überstaat –, aber es ist immer noch besser, als jener untaugliche Versuch. Wer wie der Verstorbene seine Hoffnung allein darauf setzte, „daß die menschlichen Gemeinschaften, die wir Staaten nennen, berufen sind, in ihrem geschichtlichen Wirken Gerechtigkeit zu üben“, der konnte von den Ereignissen der letzten Monate und Jahre nicht weniger erdrückt werden, als der Optimist, der dank der Völkerbundsorganisation diesmal den Weltfrieden erwartet hatte.

Das *System des Rechts* ergibt sich aus der Erfüllung der einen der beiden Forderungen, die an den Gesetzgeber gestellt sind: Aus der Erfüllung der Forderung logischer Richtigkeit der Rechtsordnung. Zunächst ist der Begriff des Rechtes selbst gegeben und damit die Begriffe der Verbindlichkeit und der Erzwingbarkeit. Hernach stellen sich aber bei folge-

richtigem Aufbau der Rechtsordnung zwei allgemeingültige Fragen. Die erste lautet: Wer soll die Normen menschlichen Verhaltens setzen, anwenden und erzwingen? Die Antwort auf diese Frage ist die Unterscheidung zwischen Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht. Die zweite Frage ist die, ob es nur zwingendes Verwaltungsrecht geben oder ob den Privaten Autonomie zu rechtsgeschäftlicher Normsetzung eingeräumt werden soll. Die Antwort darauf ist die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht. Diesen beiden Fragen und Begriffspaaren folgen dann sekundäre Fragen, und bei dem Abstieg zu den besondern Begriffen bilden sich die Rechtsinstitute.

Dadurch, daß Burckhardt die beiden Gegensätze zueinander in Beziehung setzt, gewinnt sein System des Rechtes Relief. Es gibt nachgiebiges Verwaltungsrecht, und zwar subsidiäres (z. B. der gesetzliche Güterstand) und ergänzendes, d. h. solches, das gilt, wenn in einem Rechtsgeschäft eine Frage nicht geordnet ist. Auf der andern Seite steht das zwingende Verwaltungsrecht, z. B. das Polizeirecht, das einen negativen Charakter hat, da es die Privatautonomie begrenzt. Es gibt weiter privates Verfassungsrecht (d. i. die Organisation der privaten Verbände) und öffentliches, d. h. die staatliche Organisation.

Es würde zu weit führen, wenn das System hier bis ins Einzelne verfolgt würde. Die Methode hat sich bewährt seit der Zeit, da Burckhardt seine erste ihm gewidmete Arbeit, den „Vertrag im Privatrecht und im öffentlichen Recht“ veröffentlicht hatte¹³⁾. Ihre Fruchtbarkeit hat sich ganz besonders in der Arbeit Oftingers über die Eingriffe des Gesetzgebers in das Zivilrecht erwiesen¹⁴⁾, aber auch z. B. in Burck-

¹³⁾ Berner Festgabe an das Bundesgericht. Bern, Stämpfli & Cie. 1924.

¹⁴⁾ Zeitschrift f. schweiz. Recht n. F. 1938 S. 481 a.

hardts eigenen „Gedanken eines Juristen über den Korporationstaat“, in der innerlich widerspruchsvolle Institute unter die Lupe genommen werden, wie der Gesamtarbeitsvertrag u. a.

Die andere Forderung an den Gesetzgeber ist die der ethischen Richtigkeit des Rechtes, mit der wir uns schon befaßt haben. Die Rechtswissenschaft hat nach Burckhardt weitgehend dieselbe Aufgabe, wie die Praxis, auch wie die Praxis der Gesetzgebung. Die Wissenschaft weist der Rechtsetzung die Methode, den Weg. Dennoch war sich Burckhardt bewußt, daß gerade die Rechtsetzung kein Zusammensetzspiel ist. Erst der ethische Gedanke erhebt die logischen und technischen Teile zum Recht. Das Ganze aber ist das Werk schöpferischen Geistes, nicht bloß wissenschaftlichen Handelns. „Denn der fertige sinnvolle Rechtsgedanke erst bestimmt die Teile, die er zu seinem Inhalt zusammenfaßt; wie der Dichter die Worte, das Versmaß und den Satzbau bestimmt, indem er den Vers ausspricht, der ihm eingefallen, oder der Komponist die Töne und den Rhythmus, wenn ihm die Melodie aus seinem Innern aufsteigt. Diese schöpferische Arbeit ist allerdings nicht jedem gegeben; nur wenige sind dazu berufen. Es ist nicht Alltagsarbeit, die hier zu leisten ist; wenn der Ruf ertönt, ist für den Berufenen Festtag, Festtag der Arbeit, Tag des höchstpersönlichen Schaffens. Deshalb ist es nicht eigentlich Aufgabe der Wissenschaft, weder der Rechts- noch der Gesellschaftswissenschaft, neues Recht zu schaffen, sondern der Persönlichkeit.“ Das ist eine hohe Meinung vom *Berufe des Gesetzgebers*. Um so bedrückender war es auch für den Verstorbenen, zu sehen, wie Unberufene sich an die Aufgabe heranmachen.

Damit haben wir nur die eine Hälfte der unermesslichen wissenschaftlichen Lebensarbeit Walther Burckhardts umrissen. Die andere Hälfte war, wie schon bemerkt wurde,

dem Völkerrecht und dem schweizerischen Staats- und Verwaltungsrecht gewidmet.

Die *Auslegung des Gesetzes* ist die Ermittlung des Sinnes gegebener Worte. Nach Burckhardt ist das Gesetz so auszu-legen, wie ein vernünftiger und gerechter Gesetzgeber es gemacht haben würde, wenn er auch an die Auslegungsfrage gedacht hätte. Burckhardt schaute die Regel von Art. 1 ZGB nicht nur für Zivilgesetze als die richtige an, sondern für alle Gesetze. Vor allen Dingen ist es *die* richtige Auslegung, nicht eine Auslegungsmethode neben andern. Es ist geradezu ein Genuß, zu lesen, wie er in „Methode und System des Rechts“ die formellen Auslegungsmethoden „per argumentum e contrario“, „durch Analogieschluß“, „im Zweifel“ und vor allem die historische Auslegung als knifflige Künste erledigt; die Vorarbeiten des Gesetzes sind gewiß nicht immer belanglos, aber die Entscheidung hat die auslegende Behörde zu treffen, auch wenn allenfalls die Vorarbeiten eine andere Lösung empfehlen, denn sie haben selbst keine Autorität, sondern mögen im besten Fall zur Veranschaulichung des gesetzgeberischen Problems dienen. Auch die Verfassung, z. B. die Bundesverfassung, ist nicht anders auszulegen als andere Gesetze. Wenn z. B. gesagt wurde, im Zweifel sei zugunsten einer kantonalen Zuständigkeit zu entscheiden, lehnte Burckhardt das ab; der Zweifel ist zu beheben, nicht zum Ausgangspunkt einer Auslegung zu nehmen, und bei Behebung des Zweifels muß vielleicht doch die Zuständigkeit des Bundes angenommen werden. Auf den historischen Willen oder die Unterlassung eines solchen kommt es bei der Auslegung der Rechtsgeschäfte an, nicht der Gesetze.

Die *Bundesverfassung* war das monumentale Gesetz, an dem Burckhardt seine Auslegungsmethode praktizierte, lange bevor er sie dargestellt hatte. Die Frucht war der Kommentar, der längst zum unentbehrlichen Rüstzeug der Schüler

und der schweizerischen Juristen geworden ist. Da eine Verfassungsurkunde keine Kodifikation ist, erweisen sich an ihr formale Auslegungskünste ganz besonders als unzulänglich. Man würde freilich vermuten, daß eine Verfassung das Geschenk eines geschichtlichen Augenblickes sei und deshalb den Geist ihres Geburtsdatums bewahren sollte, daß also die historische Verfassungsauslegung doch die richtige sei. Allein wenn der Sinn der Gesetze sich mit den Zeiten und Zeitumständen wandelt, weil nicht zu allen Zeiten dieselbe Auslegung die vernünftige ist, warum soll sich nicht auch der Sinn des Staates selbst wandeln können? Burckhardt hat freilich erkannt, daß auch der Inhalt einer Verfassung, der keiner Auslegung bedarf, weil er klar ist, mit der Wirklichkeit in ein Spannungsverhältnis geraten kann und daß dann ein Neubau des Staates vonnöten ist. Unserer Zeit aber sprach er den Beruf zur Verfassungsschöpfung ab, wie einst Savigny seiner Zeit den Beruf zur Gesetzgebung überhaupt abgestritten hatte. Unsere Epoche war ihm zu byzantinisch; sie übersehe vor lauter Vielwisserei „das grundlegende Eine“, und sie verkenne die verantwortungsvollen ethischen Aufgaben zugunsten „eines schalen Relativismus“ und „eines öden Tatsachenkultus“.

Der Kommentar hat auf die schweizerische Verfassungs- und Gesetzespraxis einen großen Einfluß ausgeübt, und er wird den Namen des Verfassers noch rühmen, wenn niemand mehr lebt, der ihn gekannt hat. Bei Behandlung der *Rechtsgleichheit* des Art. 4 hat Burckhardt die Unterscheidung zwischen formeller und materieller Rechtsgleichheit durchgeführt und auf Rechtsetzung und Rechtsanwendung übertragen. Diese Unterscheidung ist zu Unrecht als formalistisch bezeichnet worden. Wenn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 4 gelungen ist, dieser allgemeinen Bestimmung einen Sinn zu verleihen und darauf sogar eine schwei-

zerische Staats- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ganz besonderer Prägung aufzubauen, ohne den Kantonen zu nahe zu treten und selbst in „Willkür“ zu verfallen, so ist das wenigstens zum Teil auch ein Verdienst des Verstorbenen. In neuerer Zeit sind besonders Burckhardts Lehre von den *wohlerworbenen Rechten* und von der *Rechtskraft* im öffentlichen Recht von der Rechtsprechung beachtet worden. Wohlerworbene Rechte sind für Burckhardt die Privatrechte und die ihnen ähnlichen öffentlichen Rechte, wie die des Beamten oder die aus Konzessionen. Sie dürfen durch nachfolgendes Gesetz nicht entzogen werden. Die Unterscheidung zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht muß sich auch an den wohlerworbenen Rechten bewähren. Die Rechtskraft hat im öffentlichen Recht grundsätzlich keinen Raum, denn dort ist wichtiger, daß das öffentliche Interesse stets durchgesetzt werden kann, als daß eine Verfügung unabänderlich bleibt. Diese Auffassung, scheint mir, hat mit einem Schlage alle jene formalistischen Theorien überholt, mit denen innerhalb der öffentlichrechtlichen Verfügungen alle möglichen Kategorien geschaffen wurden, von denen die einen der Rechtskraft teilhaftig sein sollten, die andern nicht. Wo Burckhardt die Bundesverfassung nicht vernünftig auslegen konnte, weil sie zwar klar, aber selber unvernünftig ist, da hielt er mit sachlicher und wohlwollender Kritik nicht zurück. Die engherzige Art der Ordnung der *Niederlassungsfreiheit* – zu der indessen eine ebenso engherzige Praxis in einzelnen Kantonen hinzugekommen ist – machte ihm Kummer; er war einer der Wenigen, die einsahen, daß Art. 45 in Anbetracht der ungeheuren Bevölkerungsvermischung in der Schweiz vollständig veraltet ist und daß von dieser Veraltung auch unsere Ordnung des Armenwesens betroffen wird. Begriffsjurisprudenz bei Auslegung der Bundesverfassung lag ihm ferne. Seine Ausführungen über das Verhältnis von kan-

tonalem öffentlichem Recht und Bundeszivilrecht (S. 588) können geradezu als klassisch bezeichnet werden: Ob ein Widerspruch des kantonalen Rechtes und des Bundesrechtes vorliege, sei keine Frage begrifflicher Unterscheidung, sondern der Abwägung; „die Glocken des kantonalen Geläutes müssen auf die des eidgenössischen abgestimmt sein, sonst ergibt sich ein unerträglicher Mißklang.“

Der *Bundesstaat* nähert sich nach Burckhardt sehr dem Einheitsstaat und ist grundverschieden vom Staatenbund. Von jenem unterscheidet er sich nur dadurch, daß die Autonomie der Glieder unmittelbar auf der Verfassung, statt nur auf einfachen Gesetzen beruht. Aber im Bundesstaat entscheidet letztlich die Zentralgewalt auf Grund der Verfassung des Bundes, was rechtens ist. Mögen die sachlichen Kompetenzen aufgeteilt sein, die Entscheidung ist letztlich nicht aufgeteilt. „Die schweizerischen Kantone sind keine Staaten, weil sie sich schließlich an die Bundesverfassung zu halten haben und die Bundesbehörden nach der Bundesverfassung entscheiden, was im gegebenen Fall rechtens ist. Die Kantone sind autonome Bestandteile eines größern Gesamtstaates, nicht souveräne Glieder einer völkerrechtlichen Gemeinschaft.“ Sowohl der politische Sprachgebrauch, auch der Bundesverfassung selber, als die Haltung der Kantone, tragen der juristischen Wahrheit freilich nicht immer Rechnung. Niemand hat sich darüber zu beklagen, denn ohne kleine Selbsttäuschungen wäre die straffe Bundesstaatsform für die mannigfaltige Schweiz vielleicht überhaupt nicht leicht tragbar.

Der große Gelehrte, der von uns gegangen ist, war auch ein großer Patriot. Aber es waren eine verhaltene Liebe und eine verhaltene Leidenschaft für den Staat, die ihn auszeichneten. Die Studenten konnten meist nur seiner Hingabe an den Gegenstand, seiner Sachlichkeit und Gründlichkeit anmerken,

wie viel ihm an diesem Gegenstand, dem vaterländischen Recht, gelegen war. In Gesprächen mehr als in den Vorlesungen öffnete sich sein schweizerisches Wesen und bewies sich jene seltene Tugend, die wir Staatsweisheit nennen dürfen und deren Verlust wir, Schweizer und Schüler, bitter beklagen müssen, nachdem dieses Herz eines echten Eidgenossen und edlen Humanisten zu schlagen aufgehört hat.

V.

VERZEICHNIS DER PUBLIKATIONEN
VON PROFESSOR DR. WALTHER BURCKHARDTZusammengestellt von *Dr. Helene Pfander*, Fürsprecher, Bern.

- 1896 Die rechtliche Natur der Personenverbände im schweiz. Obligationenrecht. Diss. Bern 1896.
- 1897 Y a-t-il lieu de réviser les dispositions du Code fédéral des obligations sur les raisons de commerce, et, si c'est le cas, dans quel sens cette revision doit-elle s'accomplir? Rapport. Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins, 35. Jahresversammlung in Zermatt 1897. Zeitschrift für Schweizerisches Recht, n. F. 16.
- 1898 Rechtsgutachten in Sachen Gebrüder Schnyder & Cie. in Madratsch gegen die Erste österreichische Seifensieder-Gewerkschaft Apollo in Wien. Biel, Buchdruckerei W. Gassmann, 1898.
- 1902 Kriminalpolitische Anforderungen an das schweizerische Zivilgesetzbuch. Referat. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 15. Jahrg.
- 1903 Die Beschwerde betr. Ungültigkeit eidgenössischer Gesetzesabstimmungen. Z bern. Juristenverein 39, Heft 6.
Zur Revision des Art. 32^{bis} der Bundesverfassung. Z bern. Juristenverein 39, Heft 10.
- 1904 Über sogenannte Stoffpatente. Z bern. Juristenverein 40, Heft 1.
- 1905 Anmeldung einer auf Betrug des Vorstandes gegründeten Forderung der Genossen im Konkurse der Genossenschaft. Z bern. Juristenverein 41, Heft 1 und 2.
Der Rekurs an die Bundesversammlung gegen verfassungswidrige Verfügungen des Bundesrates. Gutachten in Sachen Spähni erstattet an das eidg. Post- und Eisenbahndepartement. Bern, Stämpfli & Cie., 1905.
Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Bern 1905. – Zweite Auflage. Bern 1914. – Dritte, vollständig durchgesehene Auflage. Bern 1931. Stämpfli & Cie.
- 1906 Über die Konzessionierung elektrischer Anlagen. Schweiz. Juristen-Zeitung 2. Jahrg. Nr. 14.
- 1907 A propos de la revision de la loi fédérale sur les poids et mesures. Z bern. Juristenverein 43, Heft 1 und 5.

- 1908 Une nouvelle forme de l'initiative constitutionnelle fédérale.
Z. bern. Juristenverein 44, Heft 1.
Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen durch den Richter nach bernischem Recht. Gutachten im Auftrage der Justizdirektion des Kantons Bern verfaßt. Z. bern. Juristenverein 44, Heft 5 und 6, und Monatsblatt für bernische Rechtsprechung 25, Heft 5 und 6.
- 1909 Waadt (Übersicht über die Gesetzgebung 1902, 1903, 1904). Referent W. B. Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, Rubrik Gesetzgebung und Literatur. Julius Springer, Berlin.
- 1910 Verfassungs- und Gesetzesrecht. Statt einer Antrittsvorlesung. Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 24.
Eidgenössische Fragen: Wahlrecht und Proportionalvertretung. Politisches Jahrbuch 24.
Carl Hilty, 1833–1909. Politisches Jahrbuch 24.
- 1911 Studien zum schweiz. Eisenbahnrecht. Politisches Jahrbuch 25.
Die Stellung der Schweiz zu den deutschen Schiffahrtsabgaben, völkerrechtlich beurteilt. Politisches Jahrbuch 25.
Eidgenössische Fragen: Die Reorganisation der Bundesverwaltung. Nach einem akademischen Vortrag vom 12. Januar 1911. Politisches Jahrbuch 25.
- 1912 Gutachten vom 12. Februar 1912 über die Auslegung des Art. 4 Abs. 4 des schweizerisch-russischen Niederlassungsvertrages vom 14./26. Dezember 1872 betreffend die Besteuerung von Erbschaften in der Schweiz domizilierter Russen.
Neutrale Politik. Politisches Jahrbuch 26.
Eidgenössische Fragen: Zur Einführung der Gesetzgebungsinitiative im Bund. Politisches Jahrbuch 26.
- 1913 Die Einbürgerung der Ausländer. Politisches Jahrbuch 27.
Die Entschädigungspflicht nach schweizerischem Expropriationsrecht. Nach einem Vortrag gehalten im bern. Juristenverein am 2. Dezember 1912. Zeitschrift für schweiz. Recht, n. F. 32.
- 1914 Gedanken eines Neutralen. Politisches Jahrbuch 28.
Über die Berechtigung der politischen Parteien. Politisches Jahrbuch 28.
Gutachten über die Frage der bundesrechtlichen Zulässigkeit der Wirtschaftspatentgebühren und Erwerbsteuern gemäß dem luzernischen Gesetze betreffend das Wirtschaftsgewerbe und

- den Handel mit geistigen Getränken vom 16. Februar 1910. Luzern, Buchdruckerei Räder & Cie., 1914.
- Die Einbürgerung der Ausländer in der Schweiz, vom Standpunkte des Völkerrechts betrachtet. Referat (geschrieben im Juli 1914). Schweizerische Vereinigung für internationales Recht, 1. Tagung 1914, Druckschrift Nr. 1. Zürich 1914, Art. Institut Orell Füßli.
- 1915 Die staatsrechtliche Wirkung der Staatsverträge. Zeitschrift für schweiz. Recht, n. F. 34.
Das Recht der Neutralen auf Verkehr mit andern Staaten. Politisches Jahrbuch 29.
Die schweizerische Neutralität. Schweizer Heim-Kalender, volkstümliches Jahrbuch für 1915. Arnold Bopp & Cie., Zürich.
- 1916 Wandlungen des Prisenrechts im europäischen Kriege. Politisches Jahrbuch 30.
Ansprache an der 52. Jahresversammlung des Schweiz. Juristenvereins am 11. September 1916 in Olten. Zeitschrift für schweiz. Recht, n. F. 35.
- 1917 Die Konzentration der Staatsgewalt in den Händen der Bundesexekutive. (Aus der Ansprache zur Eröffnung des Schweiz. Juristentages in Olten 1916.) Schweiz. Juristen-Zeitung, 13. Jahrg. Heft 16.
Jahresbericht 1916/17. Politisches Jahrbuch 31.
Neutralität und Interventionspflicht. Schweizerland, Monatshefte für Schweizer-Art und -Arbeit, 3. Jahrg. Nr. 4, Chur.
- 1918 Unabhängigkeit? „Züricher Post“ Nr. 355, 1. August 1918.
- 1919 Recht und Politik im Völkerbund. „Züricher Post“ Nr. 238, 25. Mai 1919.
Drei Völkerbundentwürfe. Textliche Wiedergabe des Pariser Entwurfes, des Schweizerischen Entwurfes, des Deutschen Entwurfes. Mit verbindender Einleitung von W. B., Bern, Semminger, 1919.
Die Rheinschiffahrt. „Der Bund“ Nrn. 263 und 265, 24. und 25. Juni 1919.
Über die Allgemeingültigkeit des internationalen Privatrechts. In der Festgabe für Eugen Huber 1919. Ferd. Wyss, Bern.
Die Schweiz und der Völkerbund. „Züricher Post“ Nr. 348, 3. August 1919.
Ansprache an der 54. Jahresversammlung des Schweiz. Juristenvereins am 15. September 1919 in Genf. Zeitschrift für schweiz. Recht, n. F. 38.

- Über das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Vortrag gehalten an der Jahresversammlung des bern. Hochschulvereins am 28. September 1919. Schriften des bern. Hochschulvereins Heft 4. Paul Haupt, Bern 1919.
- Eidgenössische Wahlgesetzgebung. Das Proporzgesetz sowie die eidg. Bestimmungen über Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen. Bearbeitet, eingeleitet und mit Sachregister versehen von W. B. Schweiz. Gesetze, herausgegeben von Ernst Blumenstein, III. Ferd. Wyß, Bern 1919.
- 1920 Der allgemeine Charakter des Völkerbundes. Referat. Schweiz. Vereinigung für internationales Recht, Druckschrift Nr. 13. Zürich 1920, Art. Institut Orell Füßli.
- Gegen die Spielbanken! Zur Volksabstimmung über die Spielbankinitiative vom 21. März 1920. Ein Wort an das Schweizervolk. (Verfaßt von W. B.) Buchdruckerei Berner Tagblatt, Januar 1920.
- Die rechtliche Seite der Spielbankinitiative. „Züricher Post“ Nr. 117, 10. März 1920.
- Zur Annahme der Glückspielinitiative. Schweiz. Juristen-Zeitung 16. Jahrg. Heft 19.
- Über Gewaltentrennung und Unvereinbarkeit im Schweizerischen Staatsrecht. In der Festgabe für Philipp Lotmar 1920. Ferd. Wyß, Bern.
- Pro memoria. „Züricher Post“ Nr. 313, 14. September 1920. (Betr. die Zonenfrage.)
- Noch einmal die Glückspielinitiative. Schweiz. Juristen-Zeitung 17. Jahrg. Heft 12.
- 1921 Die Rechtsstellung der Schweiz in der Rheinschiffahrtsfrage. Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik 27. Jahrg. Heft 1 und 2.
- Saarbecken und Völkerbund. „Der Bund“ Nr. 199, 13. Mai 1921.
- Zur Revision der Niederlassungsverträge. Schweiz. Monatshefte für Politik und Kultur 1. Jahrg. Heft 6.
- Andreas Heusler. „Züricher Post“ Nr. 263, 9. November 1921.
- 1922 Grundsätzliche Bemerkungen über das Schicksal deutschen Eigentums in Nord-Amerika. Schweiz. Juristen-Zeitung 18. Jahrg. Heft 18.
- Über das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht 35. Jahrg. Heft 1.

- Die Reform des juristischen Studiums. Referat. Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins 1922. Zeitschrift für schweiz. Recht, n. F. 41.
- Die Leitung der auswärtigen Politik. Schweizerische Monatshefte 2. Jahrg. Heft 9.
- 1923 Die Unvollkommenheit des Völkerrechts. Akademischer Vortrag gehalten am 15. Dezember 1922 in der Aula der Bernischen Hochschule. Paul Haupt, Bern 1923.
- Die Heiligkeit der Verträge. Schweizerische Monatshefte 2. Jahrg. Heft 12.
- Professor Eugen Huber. „Der Bund“ Nr. 170, 24. April 1923.
- Eugen Huber. Deutsches Biographisches Jahrbuch 1923. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart.
- Vor 75 Jahren. Geschrieben für die schweiz. Mittelpresse, September 1923. (Zum Jubiläum der Bundesverfassung.)
- Das Ende des griechisch-italienischen Konfliktes. „Züricher Post“ Nr. 232, 3. Oktober 1923.
- 1924 Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten. Rektoratsrede gehalten an der 89. Stiftungsfeier der Universität Bern am 24. November 1923. Paul Haupt, Bern 1924.
- Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates für die auf seinem Gebiete begangenen Verbrechen. Referat. Schweiz. Vereinigung für internationales Recht, Druckschrift Nr. 17. Zürich 1924, Art. Institut Orell Füßli.
- Zum Gutachten der Juristen des Völkerbundsrates. „Züricher Post“ Nr. 68, 20. März 1924.
- Wann sind die Spielbanken zu schließen? 5 Jahre nach der Volksabstimmung (21. März 1920) oder nach der Erwerbung (16. April 1921)? Gutachten. Bern 1924, Buchdruckerei J. Fischer-Lehmann.
- Der Vertrag im Privatrecht und im öffentlichen Recht. In der Festgabe für das Schweizerische Bundesgericht 1924. Stämpfli & Cie., Bern.
- 1925 Das Genfer Protokoll vom 2. Oktober 1924. Nach einem Referat, gehalten in der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht, am 9. November 1924. Schweizerische Monatshefte 4. Jahrg. Heft 10.
- Gutachten in der Prozeßsache des Fürsten von Thurn und Taxis gegen den Tschechoslowakischen Staat, vom 23. März 1925. Druck Julius Sittenfeld, Berlin.

- Auslegung und Revision des Art. 34^{ter} der Schweizerischen Bundesverfassung. Gutachten zuhanden der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, 31. Jahrg. Heft 7. Schweiz. Juristen-Zeitung 21. Jahrg. Heft 21.
- Die Lücken des Gesetzes und die Gesetzesauslegung. Abhandlungen zum schweiz. Recht, n. F., 8. Heft. Stämpfli & Cie., Bern 1925.
- Französische Schulen in Bern? „Der Bund“ Nr. 338, 12. August 1925.
- 1926 Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung im Völkerrecht. Schweizerische Monatshefte 6. Jahrg. Heft 1.
- Die Befristung des staatsrechtlichen Rekurses. Z. bern. Juristenverein 62, Heft 2.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1925, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 62, Heft 9.
- 1927 Eidgenössisches Recht bricht kantonales Recht. In der Festgabe für Fritz Fleiner 1927. J. C. B. Mohr, Tübingen 1927.
- Die Organisation der Rechtsgemeinschaft. Untersuchungen über die Eigenart des Privatrechts, des Staatsrechts und des Völkerrechts. Helbing & Lichtenhahn, Basel 1927.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1926, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 63, Heft 9.
- 1928 Die wohlerworbenen Rechte des Beamten. Z. bern. Juristenverein 64, Heft 2.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1927, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 64, Heft 8.
- Bundesrichter Dr. Victor Merz. „Der Bund“ Nr. 153, 30. März 1928.
- Vom Recht am fließenden Wasser. Weltchronik 28. April 1928.
- 1929 Der Schutz des Staates gegen landesverräterische Umtriebe. Schweizerische Monatshefte 8. Jahrg. Heft 11.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1928, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 65, Heft 9.
- Gutachten vom 4. Juli 1928 betreffend das Sprachengesetz im Tessin. (In italienischer Sprache.) Rendiconto del Dipartimento della Pubblica Educazione, Amministrazione 1928. Grassi & Co., Bellinzona 1929. (26 ff.)
- Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft. Nach einem vor der Zürcher Studentenschaft am 29. November 1928 gehaltenen Vortrag. Neue Schweizer Rundschau 1929, Heft 7.

- Der Vorbildungsunterricht. Zentralblatt des Zofingervereins
69 Jahrg. Nr. 9.
- Bedarf die freiwillige Vereinigung der Stadt Zürich mit andern politischen Gemeinden eines Gesetzes, oder genügt ein Kantonsratsbeschluß? Gutachten erstattet dem Stadtrat von Zürich.
Oktober 1929.
- 1930 L'affaire des Zones franches de la Haute-Savoie et du Pays de Gex. Revue de Droit international et de Législation comparée
1930, n° 1.
- Individualismus und Sozialismus. Vortrag, gehalten in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern am 19. Februar 1930. Schweizerische Monatshefte 10. Jahrg. Heft 1.
- Zum Schutz der italienischen Sprache im Tessin. Ein Rechtsgutachten. „Basler Nachrichten“ Nr. 116, 29. April 1930.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1929, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 66, Heft 8.
- Rechtsgutachten vom 5. Juni 1929 über die Verantwortlichkeit des Staates für Kriegsschäden auf Grund des geltenden internationalen Rechts. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Postulat des Nationalrates betreffend die Frage der Wiedergutmachung der von Schweizerbürgern im Weltkrieg erlittenen Kriegsschäden, vom 30. September 1929, Anlage 1.
- Vernehmlassung vom 4. August 1930 zur Schrift von Prof. Albert de Lapradelle „Les Suisses et les dommages de guerre“. Ergänzungsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung . . . vom 24. Mai 1932, Anlage VII.
- Beides in französischer Sprache in: A. de La Pradelle, Causes célèbres du droit des gens, Les Suisses et les dommages de guerre. Les Editions Internationales, Paris 1931.
- 1931 Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 90. Band. 2. Heft. Tübingen 1931.
- L'Etat et le droit. Rapport présenté à l'assemblée 1931 de la Société suisse des juristes. Zeitschrift für schweiz. Recht, n. F. 50.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1930, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 67, Heft 8.
- Schweizerisches Bundesrecht. Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903. Als Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis, im Auftrage des schweizerischen Bundesrates bearbeitet von W. B. Band

- I-V. Huber & Co., Frauenfeld 1930/31. Sachregister, Berichtigungen und Ergänzungen, 1932.
- Gutachten über das st.-gallische Finanzreferendum. In der Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen an den Großen Rat betreffend die Auslegung von Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 17. Juli 1929 über den kantonalen Finanzhaushalt und das Finanzreferendum, vom 27. Oktober 1931.
- 1932 Grundsätzliches über die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Kantonen. Z. bern. Juristenverein 68, Heft 7.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1931, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 68, Heft 9.
- 1933 La clause rebus sic stantibus en droit international. D'après une conférence faite à la Société genevoise de droit et de législation, le 8 novembre 1932. Revue de Droit international et de Législation comparée, 1933 n° 1.
- Carl Hilty. Zum hundertsten Geburtstag. „Der Bund“ Nr. 98, 28. Februar 1933.
- Verfassung und Faschismus. Schweizer Monatshefte 13. Jahrg. Heft 1.
- Das Defizit der Bundesbahnen. Schweizer Monatshefte 13. Jahrg. Heft 2.
- Liberalismus und Zofingia. Zentralblatt des Schweizerischen Zofingervereins 73. Jahrg. Nr. 10.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1932, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 69, Heft 9.
- 1934 Gedanken eines Juristen über den Korporationenstaat. Z. bern. Juristenverein 70, Heft 3.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1933, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 70, Heft 10.
- Die Totalrevision der Bundesverfassung. Schweizer Monatshefte 14. Jahrg. Heft 2.
- Richterjubiläum: Bundesrichter Dr. E. Kirchhofer. „Der Bund“ Nr. 140, 24. März 1934.
- Der Auftakt zur Sanierung der SBB. „Der Bund“ Nr. 545, 21. November 1934.
- Noch einmal der dringliche Sanierungsbeschluß. „Der Bund“ Nr. 564, 3. Dezember 1934.
- La revision totale de la Constitution fédérale. L'effort (Organe du Parti Progressiste National, La Chaux-de-Fonds) N^{os} 294, 297 et 299, des 15, 19 et 21 décembre 1934.

- Das Recht als Tatsache und als Postulat. In der Festgabe für Max Huber 1934. Berichthaus, Zürich 1934.
- 1935 Die Reorganisation der Bundesbahnen. Vortrag gehalten in einer von der freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Bern einberufenen öffentlichen Versammlung vom 13. Dezember 1934. Die öffentliche Wirtschaft (Schriften des Föderativverbandes des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe, Bern) Heft 16, Januar 1935. – Separatabdruck aus dem „Eisenbahner“.
- Das Geld. Vortrag gehalten an der Jahresversammlung des Bernischen Juristenvereins, am 3. November 1934. Z. bern. Juristenverein 71, Heft 1.
- Die Auslegung der Verträge. In der Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Bern zum schweiz. Juristentag 1935. Z. bern. Juristenverein 71, Heft 9.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1934, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 71, Heft 10.
- Zum Entwurf der Jungliberalen. „Der Bund“ Nr. 397, 27. August 1935. (Revision der Bundesverfassung.)
- 1936 Staatliche Autorität und geistige Freiheit. Vortrag gehalten auf Veranstaltung der Freistudentenschaft im Großratssaal in Bern am 9. Januar 1936. Polygraphischer Verlag AG. Zürich.
- Recht und Staat. Replik auf eine Rezension. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 29, Heft 1 (93 ff.).
- Vom Rechtszwang. In der Festschrift für Rudolf Stammler. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 29, Heft 2.
- Methode und System des Rechts. Mit Beispielen. Polygraphischer Verlag AG. Zürich 1936.
- Methode und System des Rechts. Eine Erwiderung. Die Friedenswarte 36. Jahrg. Nr. 3/4.
- Unsere Einstellung zu Deutschland. Schweizer Monatshefte 16. Jahrg. Heft 4/5.
- Das Beschwerderecht der Ausländer in Niederlassungs- und Naturalisationssachen. Z. bern. Juristenverein 72, Heft 5.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1935, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 72, Heft 9.
- Umgestaltung des Völkerbundes. „Neue Basler Zeitung“ Nr. 122, 27. Mai 1936.
- 1937 Die Aufgabe des Juristen und die Gesetze der Gesellschaft. Vortrag gehalten in der Philosophischen Gesellschaft Zürich am 18. November 1936. Polygraphischer Verlag AG. Zürich 1937.

- Die Entstehung privatrechtlicher Obligationen. Ein Beobachtungsflug ins Systematische. Z. bern. Juristenverein 73, Heft 2.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1936, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 73, Heft 10.
- Rechtsgutachten in der Angelegenheit Spitzelaffäre Vogelsang. Liechtensteiner Vaterland, Organ für amtliche Kundmachungen, Nr. 32, 21. April 1937.
- Neutralität und Völkerbund. Schweizer Monatshefte 17. Jahrg. Heft 2.
- Dringlichkeit und Notrecht. Gutachten zuhanden der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz (gemeinsam mit anderen Mitarbeitern). Schriften der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz, Nr. 35. September 1937.
- 1938 Die Krisis der Verfassung. Nach einem Vortrag, gehalten am 23. November 1937 in Basel in der Neuen Helvetischen Gesellschaft. Schweizer Monatshefte 17. Jahrg. Heft 10.
- Das Recht auf die Landessprache. Schweiz. Juristen-Zeitung 34. Jahrg. Heft 13 (unter Sprechsaal).
- Zur Sanierung der Bundesbahnen. Z. bern. Juristenverein 74, Heft 3.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1937, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 74, Heft 9.
- Unser Werk, der Staat. In: Unsere Botschaft an die Auslandsschweizer. Herausgegeben vom Schweiz. Zofingerverein (Extrarausgabe von Nr. 9 des Zentralblattes) 1938.
- Notrecht anstatt Dringlichkeit. (Rundfrage der „Tat“.) Die Tat, 28. Januar 1938.
- Rudolf Stammler, 19. Februar 1856–25. April 1938. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 777, 1. Mai 1938, Blatt 8.
- Das Verhältnis der Sprachen in der Schweiz. (Nach einem Referat vor Mitgliedern des Volksbundes für die Unabhängigkeit der Schweiz in Zürich am 22. November 1931.) Schweizer Monatshefte 18. Jahrg. Heft 7. – Ferner in: Jährliche Rundschau des Deutschschweizerischen Sprachvereins 1938.
- Zur Reform der Armeeleitung. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 1936, 3. November 1938, Blatt 5.
- 1939 Einführung in die Rechtswissenschaft. Polygraphischer Verlag AG Zürich 1939.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1938, Staatsrecht. Z. bern. Juristenverein 75, Heft 10.

Frau Professor Lina Huber, die Mitarbeiterin am schweizerischen Zivilgesetzbuch, 1851-1910. „Der Bund“ Nr. 487, 18. Oktober 1939, Sonderausgabe der Frauenseite „Gefährtinnen großer Männer“.

UMFANGREICHERE LITERATURBESPRECHUNGEN

In der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins:

- 1923 v. Waldkirch, Art. 435 des Versailler Vertrages und die Neutralität der Schweiz. 59 528.
- 1926 v. Waldkirch, Die dauernde Neutralität der Schweiz. 62 21.
- 1927 Frankenstein, Internationales Privatrecht. 63 19.
Andersen, Ungültige Verwaltungsakte. 63 122.
- 1928 Marschall v. Bieberstein, Vom Kampf des Rechtes gegen die Gesetze. 64 20.
Schwind, Grundlagen und Grundfragen des Rechts. 64 118.
- 1929 Stammler, Rechtsphilosophische Grundfragen. 65 33.
Hafter, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. 65 165.
His, Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts. 65 217.
Grauert, Schoppen und Mansfeld, Der Rechtsstreit im Arbeitskampf der westdeutschen Eisenindustrie 1928. 65 411.
- 1930 Frankenstein, Internationales Privatrecht. 66 12.
Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz. 66 78.
Kirchhofer, Die Verwaltungsrechtspflege beim Bundesgericht. 66 490.
- 1931 Hölscher, Sittliche Rechtslehre. 67 123.
- 1932 Schindler, Verfassungsrecht und soziale Struktur. 68 382.
- 1933 Handbuch des deutschen Staatsrechts. 69 75.
Edlin, Rechtsphilosophische Scheinprobleme und der Dualismus im Recht. 69 77.
de Tourtoulon, Les trois justices. 69 391.
Hedemann, Die Flucht in die Generalklauseln. 69 486.
- 1934 Ruck, Schweizerisches Staatsrecht. 70 32.
Giacometti, Die Verfassungsgerichtsbarkeit des Schweizerischen Bundesgerichtes. 70 35.
Hofstetter, Der Korporationenstaat. 70 82.
Köttgen, Deutsches Universitätsrecht 1933. 70 232.
Wackernagel, Der Wert des Staates. 70 268.
David, Die Organgesellschaft im Reichssteuerrecht. 70 270.
Boos, Neugeburt des deutschen Rechts. 70 390.
Horneffer, Die Entstehung des Staates. 70 424.

- 1935 Binder, Grundlegung zur Rechtsphilosophie. 71 179.
Kelsen, Reine Rechtslehre. 71 212.
- 1936 Diller, Die Legalität der nationalsozialistischen Revolution.
72 131.
Ruhland, Unser täglich Brot gib uns heute. 72 184.
Rappard, L'individu et l'Etat dans l'évolution constitutionnelle
de la Suisse. 72 544.
Leimgruber, Rationalisierung in Staat und Gemeinde. 72 547.
Ruedin, Der Begriff des Eigentums im schweizerischen Steuer-
recht. 72 550.
„Deutsche Rechtswissenschaft“, herausgegeben von Eckhardt.
72 552.
- 1937 Schnitzer, Handbuch des internationalen Privatrechts. 73 137.
Schwabe, Die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Rechts-
wissenschaft. 73 224.
Del Vecchio, Lehrbuch der Rechtsphilosophie. 73 570.
- 1938 „Deutsche Rechtswissenschaft“, herausgegeben von Eckhardt.
74 20.
Petraschek, System der Philosophie des Staates und des Völker-
rechts. 74 277.
Manigk, Neubau des Privatrechts. 74 330.
- 1939 Weber, Gegenwartsfragen der schweizerischen Wirtschaft. 75 31.
His, Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts. 75 240.
Schindler, Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914. 75 282.
Siegrist, Staatsverträge zur Beseitigung der Doppelbesteuerung.
75 288.
„Die Schweiz im heutigen Europa.“ 75 341.
Piccard, Der Abschluß internationaler Verträge durch den
schweizerischen Bundesrat. 75 408.
Schwabe, Die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Rechts-
wissenschaft. 75 411.
- In anderen Zeitschriften:
- 1899 Dunant, Traité des marques de fabrique et de commerce. Zeit-
schrift für Schweiz. Recht, n. F. 18 118.
- 1913/14 Richter, Die Neutralisation von Staaten. Die Geisteswissen-
schaften 1. Jahrg. Heft 39 (1085).
- 1922 Rümelin, Die Gerechtigkeit. Derselbe, Die Billigkeit im Recht.
Deutsche Literaturzeitung 43. Jahrg. Nr. 5.
- 1927 Kern, Der gesetzliche Richter. Zentralblatt für die juristische
Praxis 45 572.

- 1933 Gerber, Freiheit und Bindung der Staatsgewalt. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 94 2. Heft (300).
Kelsen, Staatsform und Weltanschauung. Ebenda, 3. Heft (485).
Wolff, Organschaft und Juristische Person. Ebenda, 3. Heft (487).
- 1934 Schmitt, Politische Theologie. Zur Lehre von der Souveränität. Zentralblatt für die juristische Praxis 52, Heft 4 (286).
- 1935 Kelsen, Reine Rechtslehre. Ebenda, 53, Heft 4 (274).
- 1936 Gehlen, Der Staat und die Philosophie. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 29, Heft 1 (99).
Schnitzer, Staat und Gebietshoheit. „Der Bund“ Nr. 255, 4. Juni 1936.
Rappard, L'Individu et l'Etat dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse. „Der Bund“ Nr. 483, 15. Oktober 1936.
von Verdross, Völkerrecht. Bibliographie du droit des gens et des relations internationales, par Karl Strupp, p. 66 (1938).
- 1939 Bristler, Die Völkerrechtslehre des Nationalsozialismus. The New Commonwealth Quarterly, Vol. IV, No. 4.

Die letzten Werke und Schriften von Professor Walther Burckhardt

Einführung in die Rechtswissenschaft

244 Seiten. Broschiert Fr. 10.—, in Ganzleinen Fr. 12.—

In seinem letzten Werk, der „Einführung in die Rechtswissenschaft“, hat Herr Professor Walther Burckhardt es unternommen, die Grundlagen und Begriffe des Rechts und der Rechtswissenschaft darzustellen. Durch den Verfasser vom Einfachen zum Schwierigen, von den alltäglichen zu den ihm zunächst ferner liegenden Erscheinungen geführt, wird der Leser vertraut gemacht mit den Begriffen, der Einteilung, den Aufgaben und auch den Schwierigkeiten des Rechts. Die reiche pädagogische Erfahrung und die außerordentliche Fähigkeit Prof. Burckhardts, auch Schwieriges in einfachen Sätzen zu sagen, kommen dem Buch sehr zu statten; nicht selten steigert sich der Ausdruck zur einprägsamen Formel. Es wird mit Absicht vermieden, nach Art anderer Darstellungen gleichen Zwecks, eine enzyklopädische Übersicht über alle Disziplinen des Rechts zu geben; auch wird dem Leser nicht bloß eine Beschreibung geboten, die er rein passiv in sich aufzunehmen hätte, sondern er wird unversehens zum Mitdenken, zum kritischen Urteilen und Begründen veranlaßt. Er wird so zum juristischen Denken gebracht, ohne erst eine Menge von Wissen in sich aufnehmen zu müssen, mit dem er noch nicht umzugehen weiß.

Das Buch wird dem ernsthaften Studenten von größtem Nutzen sein; aber auch der ältere Jurist wird gerne sich über den einen oder andern Begriff unterrichten, dessen Tragweite ihm nicht mehr ganz gegenwärtig ist.

**Die letzten Werke und Schriften von
Professor Walther Burckhardt**

Methode und System des Rechts

Mit Beispielen. 302 Seiten.

Broschiert Fr. 16.—, in Leinwand geb. Fr. 18.—

Professor W. Burckhardt leistet im vorliegenden Werk der Rechtswissenschaft einen neuen wertvollen Beitrag. Auf seinen verschiedenen früheren Untersuchungen fußend, aber weit über das Bisherige hinausgreifend, untersucht er in seiner bekannten genauen und eindringlichen Art, in lückenloser Logik die Gedanken entwickelnd und verknüpfend, Methode und System des Rechts. Der Gefahr, ein allzu abstraktes und schwer lesbares Werk zu schreiben, entgeht er in glücklicher Weise dadurch, daß er, aus einer reichen juristischen Lebenserfahrung schöpfend, fast auf jeder Seite die theoretischen Ausführungen durch praktische Beispiele erläutert und belebt. Daß der Theoretiker den Praktiker nie verleugnet, erhellt ohnedies auf Schritt und Tritt; die Theorie wird nie zum Selbstzweck und damit zum intellektuellen Spiel, sondern dient in letzter Linie immer zur Lösung der Aufgaben des praktischen Juristen, der das Recht als Gesetzgeber zu schaffen oder als Richter, Verwaltungsbeamter oder Rechtsanwalt anzuwenden hat. Der Verfasser verlangt vom Leser, daß er ihm in seiner minutiösen Kleinarbeit folgt; der Leser wird daraus immer fruchtbare theoretische Einsichten und praktische Belehrung gewinnen, ganz abgesehen von der gedanklichen Schulung, die ihm die Lektüre bietet. Wissenschaft und Praxis werden dieses Werk, die reife Frucht eines arbeitsreichen Lebens, dankbar entgegennehmen.

Prof. Dr. D. Schindler in der „Schweizerischen Juristen-Zeitung“

Die letzten Werke und Schriften von
Professor Walther Burckhardt

Die Aufgabe des Juristen und die
Gesetze der Gesellschaft

Broschiert Fr. 1.40

In seiner knappen, anschaulichen Weise vermittelt uns der Verfasser eine tiefeschürfende Studie über die Aufgabe der juristischen Schulung und Wissenschaft. Die Schrift beschlägt ein wenig behandeltes und doch äußerst wichtiges Aufgabengebiet der Juristen und Gesellschaftswissenschaftler, das in lückenloser Weise abgeklärt wird. Sie sei zur Anschaffung wärmstens empfohlen. „Berner Student“

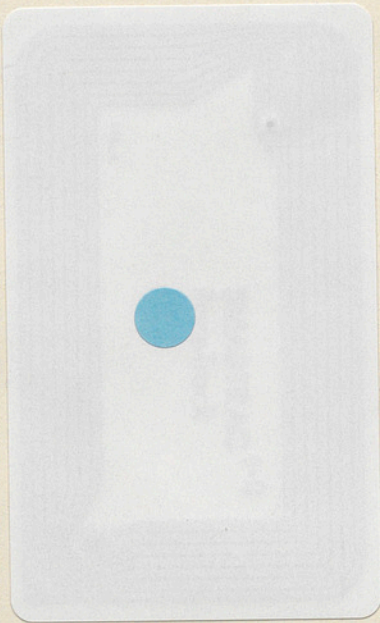
Staatliche Autorität und geistige Freiheit

Broschiert Fr. 1.—

Es stehen auf diesen gehaltvollen Seiten, ganz abgesehen von den rechtswissenschaftlichen Einsichten, eine Fülle von Gedanken zu lesen, die wir uns nicht oft genug vergegenwärtigen können, ja die wir beherzigen sollten. Burckhardt hat je und je das gesamte Recht an der Idee der Gerechtigkeit – dieser *Cruce* aller Rechtsgelehrten – orientiert und damit das Recht in eine unlösbare Beziehung zu letzten ethischen Grundsätzen gebracht. Burckhardt versteht es, mit der ihm eigenen Klarheit, diese ungewöhnlichen schwierigen Beziehungen zwischen dem notwendig auf Autorität und Zwang gegründeten Staat und dem ebenso notwendig Freiheit heischenden Geist zu erhellten.

„Neue Zürcher Zeitung“

Diese Werke und Schriften können in jeder Buchhandlung oder direkt durch den Polygraphischen Verlag AG in Zürich bezogen werden.



Zentralbibliothek Zürich



ZM02646679

